

Zivilstands- und  
Bürgerrechtsdienst  
des Kantons Bern  
Eigerstrasse 73  
3011 Bern

24. Juni 2014  
(blau markierte Stellen gültig ab 01.07.2014)  
(rot markierte Stellen: BSIG vom 27.05.14;  
gültig seit 11.12.13 bzw. 01.01.14)

**Kontaktstelle:**  
Tel. 031 633 47 85

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden

---

## Wegleitung

### **Einbürgerungsverfahren; Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Schweizerinnen und Schweizern**

I.	Grundsätzliches	2
II.	Formulare	2
III.	Gesetzliche Grundlagen	2
IV.	Synoptische Darstellung der drei Verfahrensabläufe	3
	a. Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern	3
	b. Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen	4
	c. Gesuche von Bernerinnen und Bernern	5
V.	Bearbeitungsetappen im Einzelnen	6
	a. Von der Gesuchseinreichung zum Entscheid durch den Gemeinderat	6
	b. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	7
	c. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen	8
	d. Einbürgerung von Bernerinnen und Bernern	9
	e. Abschlussarbeiten	10
VI.	Besondere Hinweise für die Bearbeitung der Gesuche	11
	a. Wohnsitzvoraussetzungen	13
	b. Eignung zur Einbürgerung	15
	c. Verschiedenes	26
	d. Abklärungen	28
	e. Gebühren	31
	f. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen	33
VII.	Anhang	41
	a./b./c. Formulare	43
	d. Einbürgerungsgebühren	43
	e. Muster Einbürgerungsurkunde	45



## I. Grundsätzliches

Das Einbürgerungsgesuch ist bei derjenigen Gemeinde einzureichen, um deren Bürgerrecht nachgefragt wird. Ausländerinnen und Ausländer, welche noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) registriert sind, haben sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen und einen Einbürgerungstest sowie eine Sprachstandanalyse zu absolvieren. Alle weiteren Vorgänge werden von Amtes wegen eingeleitet.

Um bei den Zivilstandsämtern unnötigen Aufwand zu vermeiden, werden die Gemeinden gebeten, Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllen (z.B. fehlende Niederlassungsbewilligung C), nicht an das Zivilstandsamt zur Vorregistrierung weiterzuverweisen.

Dabei sind grundsätzlich folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- a. **Ausländerinnen und Ausländer**, welche ein bernisches Gemeindebürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und damit das Schweizer Bürgerrecht erwerben wollen. Zu beachten gilt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer, welche noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) registriert sind, vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren lassen müssen und einen Einbürgerungstest sowie eine Sprachstandanalyse absolvieren.  
→ Das Gesuch ist mit sämtlichen Unterlagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 EbüV von der Einwohnergemeinde bzw. von der gemischten Gemeinde entgegenzunehmen. Bei der Burgergemeinde kann es erst gestellt werden, nachdem die entsprechende Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
- b. **Schweizerinnen und Schweizer eines anderen Kantons**, welche ein bernisches Gemeindebürgerrecht und das Kantonsbürgerrecht erwerben wollen.  
→ Das Gesuch ist von der Einwohnergemeinde bzw. von der gemischten Gemeinde oder von der Burgergemeinde entgegenzunehmen.
- c. **Bernerinnen und Berner**, welche ein anderes oder ein zusätzliches bernisches Gemeindebürgerrecht erwerben wollen.  
→ Das Gesuch ist von der Einwohnergemeinde bzw. von der gemischten Gemeinde oder von der Burgergemeinde entgegenzunehmen.

## II. Formulare

Die Gesuchsformulare sind abrufbar unter:

<https://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/einbuerbung/cug-gemeinden.ssl.html>

## III. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0)

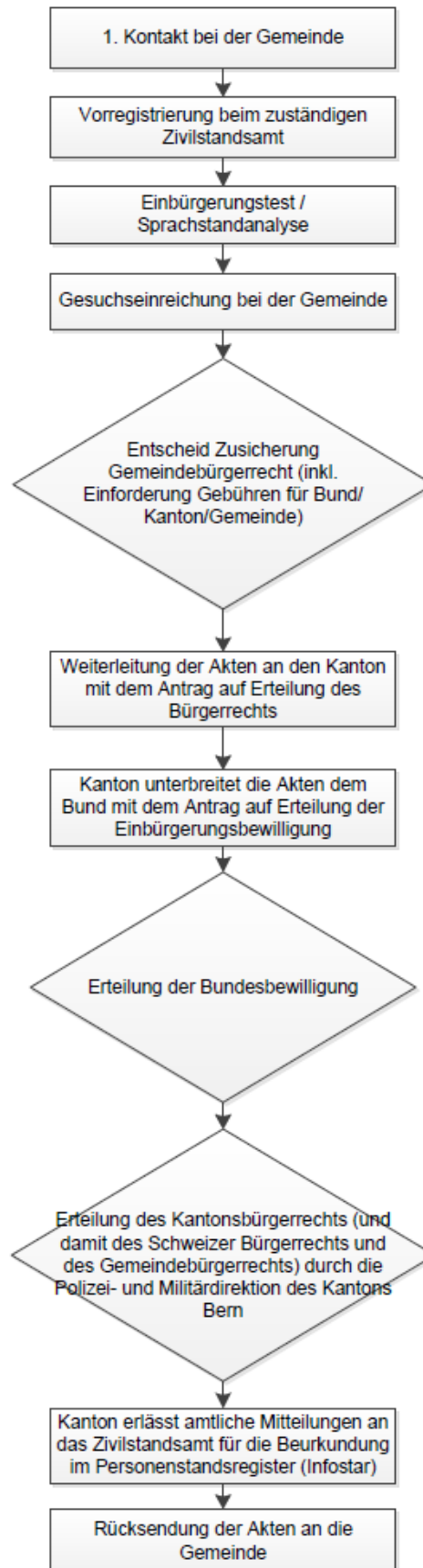
Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1)

Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV; BSG 121.111)

#### IV. Synoptische Darstellung der drei Verfahrensabläufe

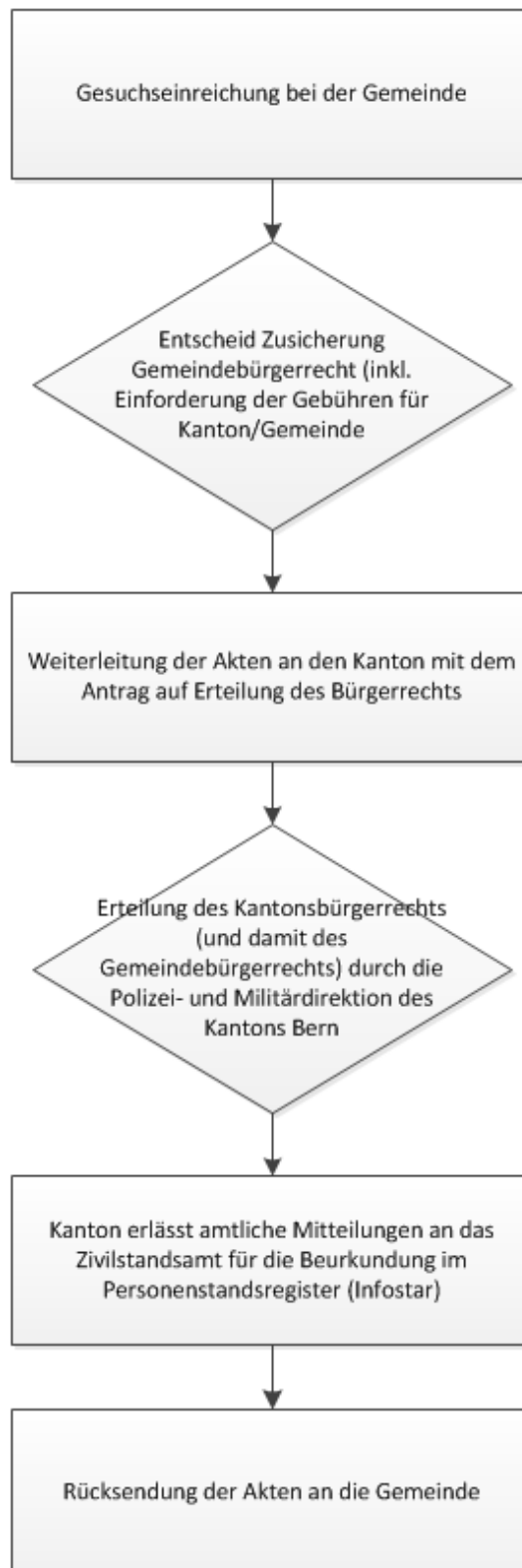
##### a. Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern

### Prozessablauf Ordentliche Einbürgerung



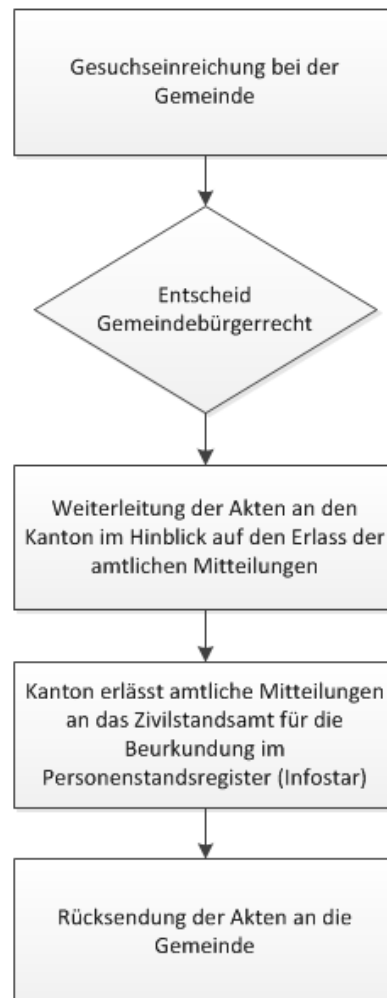
## b. Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen

## Prozessablauf Schweizer Einbürgerungen



## c. Gesuche von Bernerinnen und Bernern

## Prozessablauf Berner Einbürgerungen



## V. Bearbeitungsetappen im Einzelnen

### a. Von der Gesuchseinreichung zum Entscheid durch den Gemeinderat

Die Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens verläuft in folgenden grundsätzlichen Etappen:

- **Erster Kontakt mit der Gemeinde**

Aushändigung der Formulare für die Gesuchstellung und für den Nachweis des Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen. Beratung und Prüfung, ob Einbürgerungstest und Sprachstandanalyse absolviert werden müssen.

Um bei den Zivilstandsämtern unnötigen Aufwand zu vermeiden, werden die Gemeinden gebeten, Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllen (z.B. fehlende Niederlassungsbewilligung C), nicht an das Zivilstandsamt zur Vorregistrierung weiterzuverweisen.

- **Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt**

Prüfung durch zuständiges Zivilstandsamt, ob die betroffene Person bereits im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) registriert ist und wenn ja, ob die Daten aktuell sind. Wenn nein, Verfahren zur Erfassung der aktuellen Personenstandsdaten in den schweizerischen Registern durch das zuständige Zivilstandsamt.

- **Absolvierung Einbürgerungstest und Sprachstandanalyse (Ausländerinnen und Ausländer)**

- **Gesuchseinreichung**

bei der Gemeinde

- **Kontrolle**

- sind die gesetzlichen Wohnsitzvoraussetzungen für jede betroffene Person erfüllt?
- sind die eingereichten Unterlagen vollständig?

- **Erhebungen**

durch die Gemeinde im Hinblick auf die Beurteilung, ob die betroffene Person zur Einbürgerung geeignet ist

- **Entscheid**

durch den Gemeinderat

- **Weiterleitung**

der Unterlagen an den Kanton

Die nachfolgenden Schautafeln vermitteln einen genaueren Überblick über den Ablauf der drei unterschiedlichen ordentlichen Einbürgerungsverfahren.

## b. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Gemeinde	Kanton
<p><b>1. Aushändigung der Formulare für die Gesuchstellung und für den Nachweis des Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen. Beratung und Prüfung, ob Einbürgerungstest und Sprachstandanalyse absolviert werden müssen.</b></p>	<p><b>2. Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt der Einbürgerungsgemeinde</b></p>
<p><b>3. Absolvierung Einbürgerungstest und Sprachstandanalyse</b></p>	
<p><b>4. Entgegennahme Gesuch durch Gemeinde (sobald alle Unterlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 EbüV vorliegen)</b></p>	
<p><b>4. Vorprüfung des Gesuches</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht</li> <li>• Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht</li> <li>• Bewilligung einholen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht nicht erfüllt sind</li> </ul>	<p>→</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befreiung von den Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht (Art. 8 Abs. 3 KBüG)</li> </ul> <p>←</p>
<p><b>5. Abklärung der Eignung für die Einbürgerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Befragung</li> <li>• Erstellung eines Berichtes zuhanden des Gemeinderates → Antrag</li> </ul>	
<p><b>6. Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</b></p>	
<p><b>7. Überweisung der Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsstellung Gebühren Bund, Kanton, Gemeinde</li> <li>• Gesuch mit allen Unterlagen und dem Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</li> </ul>	<p>→</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung</li> <li>• Einbürgerung durch die Polizei- und Militärdirektion</li> <li>• Erlass der amtlichen Mitteilungen</li> <li>• Rücksendung der Akten an die Gemeinde</li> </ul> <p>←</p>
<p><b>8. Eröffnung der Einbürgerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überreichung der Einbürgerungsurkunde</li> <li>• Archivierung der Unterlagen</li> </ul>	

## c. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen

Gemeinde	Kanton
<p><b>1. Vorprüfung des Gesuches</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz oder</li> <li>• enge Verbundenheit zur Gemeinde</li> </ul>	
<p><b>2. Abklärung der Eignung für die Einbürgerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Befragung</li> <li>• Erstellung eines Berichtes zuhanden des Gemeinderates (Bürgergemeinden: zuständiges Organ) → Antrag</li> </ul>	
<p><b>3. Entscheid des Gemeinderates (Bürgergemeinden: zuständiges Organ) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</b></p>	
<p><b>4. Überweisung der Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsstellung Gebühren Kanton, Gemeinde</li> <li>• Gesuch mit allen Unterlagen und dem Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</li> </ul>	<p>→</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbürgerung durch die Polizei- und Militärdirektion</li> <li>• Erlass der amtlichen Mitteilungen</li> <li>• Rücksendung der Akten an die Gemeinde</li> </ul> <p>←</p>
<p><b>5. Eröffnung der Einbürgerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überreichung der Einbürgerungsurkunde</li> <li>• Archivierung der Unterlagen</li> </ul>	



## d. Einbürgerung von Bernerinnen und Bernern

Gemeinde	Kanton
<p><b>1. Vorprüfung des Gesuches</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz oder</li> <li>• enge Verbundenheit zur Gemeinde</li> </ul>	
<p><b>2. Abklärung der Eignung für die Einbürgerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Befragung</li> <li>• Erstellung eines Berichtes zuhanden des Gemeinderates (Bürgergemeinden: zuständiges Organ) → Antrag</li> </ul>	
<p><b>3. Entscheid des Gemeinderates (Bürgergemeinden: zuständiges Organ) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</b></p>	
<p><b>4. Überweisung der Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesuch mit allen Unterlagen und dem Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</li> </ul>	<p>→</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass der amtlichen Mitteilungen</li> <li>• Rücksendung der Akten an die Gemeinde</li> </ul> <p>←</p>
<p><b>5. Eröffnung der Einbürgerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überreichung der Einbürgerungsurkunde</li> <li>• Archivierung der Unterlagen</li> </ul>	

**e. Abschlussarbeiten**

Gestützt auf die Einbürgerungsakten sind folgende Abschlussarbeiten vorzunehmen:

- **Beurkundung des Geschäftsfalles Einbürgerung**  
durch das Zivilstandsamt im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar)
  
- **Mitteilung** an Einwohnerkontrolle  
durch das Zivilstandsamt
  
- **Ausstellung des Heimatscheines** (sofern bestellt)  
durch das Zivilstandsamt
  
- **Abgabe von Ausweisen** (sofern beantragt)  
gestützt auf den Heimatschein
  
- **Übergabe der Einbürgerungsurkunde**  
an die eingebürgerte Person durch die Gemeinde

Die Gemeinde archiviert die Unterlagen zum Einbürgerungsgesuch (50 Jahre).

**VI. Besondere Hinweise für die Bearbeitung der Gesuche****a. Wohnsitzvoraussetzungen**

- 1 Berechnung und Nachweis der Wohnsitzdauer
  - 1.1 Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht
    - 1.1.1 • Grundsatz
    - 1.1.2 • Zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr
    - 1.1.3 • Gleichzeitige Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten der gesuchstellenden Person oder der Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt
    - 1.1.4 • Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder Partnerin bzw. des Partners einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht erst nach der Heirat erworben hat
    - 1.1.5 • Einbezug von Kindern in die Einbürgerung eines Elternteils
  - 1.2 Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht
    - 1.2.1 • Grundsatz
    - 1.2.2 • Bei Einreichung des Gesuches zwischen dem 15. und 25. Altersjahr
- 2 Bewilligung von Ausnahmen der Wohnsitzerfordernisse

**b. Eignung zur Einbürgerung**

- 1 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
  - 1.1 Zum Begriff der Eingliederung
  - 1.2 Berufliche Eingliederung
- 2 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
  - 2.1 Zum Begriff der Vertrautheit
  - 2.2 Einbürgerungstest
  - 2.3 Sprachliche Eingliederung
- 3 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
  - 3.1 Strafrechtlicher Leumund
    - 3.1.1 • Hängige Verfahren
    - 3.1.2 • Abgeschlossene Verfahren / Verurteilungen
    - 3.1.3 • Altrechtliche Besonderheiten
  - 3.2 Finanzieller Leumund
    - 3.2.1 • Betreibungen
    - 3.2.2 • Verlustscheine
    - 3.2.3 • Schulden
    - 3.2.4 • Sozialhilfebezug
    - 3.2.5 • Einzelfallgerechtigkeit
- 4 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit

**c. Verschiedenes**

- 1 Ehepaare und Personen, welche in eingetragener Partnerschaft lebend
  - 1.1 Gemeinsame Gesuchstellung
  - 1.2 Trennung der Gesuche
- 2 Minderjährige
  - 2.1 Einbezug in die Einbürgerung eines Elternteils
  - 2.2 Selbständige Einbürgerung
  - 2.3 Eintritt der Volljährigkeit während des Verfahrens
- 3 Gesundheit
- 4 Ehrenbürgerrecht

**d. Abklärungen**

- 1 Durchführung
- 2 Befragungsraster / Einbürgerungsbericht

**e. Gebühren**

- 1 Gebühren an die Gemeinde
  - 1.1 Grundsatz
  - 1.2 Jugendliche
  - 1.3 Rückzug oder Scheitern des Gesuches
- 2 Gebühren des Kantons
  - 2.1 Grundsatz
  - 2.2 Jugendliche
- 3 Gebühren des Bundes

**f. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen**

- 1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
- 2 [Verordnung über das Einbürgerungsverfahren](#)

**a. Wohnsitzvoraussetzungen****1 Berechnung und Nachweis der Wohnsitzdauer**

Ausländerinnen und Ausländer haben die für die Einbürgerung erforderliche Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz mit amtlichen Bescheinigungen nachzuweisen. Als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt die persönliche Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Fremdenpolizeilich nicht geregelte Anwesenheiten (z.B. Ferienaufenthalte) können grundsätzlich nicht an die Wohnsitzdauer angerechnet werden.

Kurzfristige Aufenthalte im Ausland mit der Absicht auf Wiederkehr in die Schweiz unterbrechen den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn eine Abmeldung erfolgt ist oder wenn der Aufenthalt im Ausland ohne Unterbruch sechs Monate übersteigt.

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen und sich um ein anderes Gemeindebürgerrecht und gegebenenfalls um das Kantonsbürgerrecht bewerben, genügt der Nachweis eines zweijährigen Wohnsitzes nach kantonalem Recht oder einer anderen engen Beziehung zur Einbürgerungsgemeinde.

**Änderung per 11. Dezember 2013 infolge Inkrafttreten Art. 7 Abs. 3 Kantonsverfassung**

Sämtliche bei der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund hängigen Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen der Initiative beurteilt. Einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer müssen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C) sein, um eingebürgert werden zu können. Bei der Wohnsitzberechnung können jedoch sämtliche Aufenthalte in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften (z.B. auch N-, L-, B-, Ci- oder F-Bewilligungen) angerechnet werden.

Einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer, deren Gesuch bei der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund noch hängig ist und die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C) sind, können nicht eingebürgert werden. Deren Gesuch ist zu sistieren (max. zwei Jahre), wenn absehbar ist, dass die gesuchstellende Person in den nächsten zwei Jahren Aussichten auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung hat. In den anderen Fällen ist das Gesuch abzuweisen oder nach dessen Rückzug abzuschreiben.

**1.1 Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht****1.1.1 Grundsatz**

Ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts kann stellen, wer während mindestens zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.

**1.1.2 Zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr**

Für die Frist von zwölf Jahren wird die zwischen dem vollendeten 10. (ab 10. Geburtstag) und vollendeten 20. (bis zum 20. Geburtstag) Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt berechnet.

**1.1.3 Gleichzeitige Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten der gesuchstellenden Person oder der Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt**

Die ausländische Ehegattin bzw. der ausländische Ehegatte der gesuchstellenden Person oder die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt (welche die Wohnsitzvoraussetzungen nach Ziffer 1.1.1 nicht erfüllt), kann gleichzeitig eingebürgert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft bzw. die eingetragene Partnerschaft (in der Regel gemeinsamer Wohnsitz) seit mindestens drei Jahren besteht. Für die gleichzeitig (oder ausnahmsweise nachher) einzubürgern- de Ehegattin oder Ehegatte bzw. der Person, welche in eingetragener Partnerschaft lebt, genügt dabei ein Wohnsitz in der Schweiz von insgesamt fünf Jahren, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

#### 1.1.4 Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder Partnerin bzw. des Partners einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht erst nach der Heirat erworben hat

Hat der schweizerische Ehegatte bzw. der schweizerische Partner das Schweizer Bürgerrecht erst nach der Heirat mit der gesuchstellenden Person erworben, so hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die Wohnsitzvoraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 bzw. Art. 15 Abs. 5 BÜG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 KBÜG zu erfüllen (fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, zwei Jahre Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde und drei Jahre eheliche Gemeinschaft bzw. eingetragene Partnerschaft). Der Verfahrensablauf richtet sich nach der ordentlichen und nicht nach der erleichterten Einbürgerung.

#### 1.1.5 Einbezug von Kindern in die Einbürgerung eines Elternteils

Die Wohnsitzerfordernisse gelten grundsätzlich nicht für minderjährige Kinder, welche in das Einbürgerungsverfahren eines Elternteils einbezogen werden und im Zeitpunkt der Einbürgerung auf Gemeindeebene (massgeblicher Zeitpunkt ist der Zusicherungsentscheid durch die Gemeinde) noch nicht volljährig sind. Die Frage der Volljährigkeit oder Minderjährigkeit richtet sich nach schweizerischem Recht.

### 1.2 Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht

#### 1.2.1 Grundsatz

Sind die bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernisse für *ausländische* Gesuchstellende erfüllt, kann ein Einbürgerungsgesuch gestellt werden, sobald ein ununterbrochener Wohnsitz von mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde unmittelbar vor Einreichung des Gesuches nachgewiesen wird. Ein Umzug während dem hängigen Einbürgerungsverfahren (nach Erfüllung der zweijährigen Wohnsitzfrist) ist somit möglich. Für Schweizerinnen und Schweizer genügt der Nachweis einer engen Beziehung zur Einbürgerungsgemeinde, insbesondere zwei Jahre Wohnsitz.

#### 1.2.2 Bei der Einreichung des Gesuches zwischen dem 15. und 25. Altersjahr

Für ausländische Jugendliche, die das Einbürgerungsgesuch zwischen dem vollendeten 15. (ab 15. Geburtstag) und vollendeten 25. Altersjahr (bis zum 25. Geburtstag) gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KBÜG stellen, ist es nicht erforderlich, dass der Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch besteht. Es genügt der Nachweis eines ununterbrochenen zweijährigen (auch nicht mehr bestehenden) Wohnsitzes in der gewünschten Einbürgerungsgemeinde. Ist dieses Wohnsitzerfordernis für mehrere Gemeinden erfüllt, kann das Gesuch wahlweise bei einer dieser Gemeinden eingereicht werden. In der Regel soll es aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu der die engsten Beziehungen bestehen.

Vorgenannte Ausführungen gelten nicht für Kinder zwischen dem vollendeten 11. (ab 11. Geburtstag) und vollendetem 15. Altersjahr (bis zum 15. Geburtstag), welche sich selbständig einbürgern lassen. Kinder zwischen dem vollendeten 11. und 15. Altersjahr sind nur gebührenmässig den Jugendlichen zwischen dem vollendeten 15. und 25. Altersjahr gleichgestellt.

## 2 Bewilligung von Ausnahmen der Wohnsitzerfordernisse

Fehlt bei ausländischen Personen dieses Wohnsitzerfordernis oder ist es nicht vollständig erfüllt, kann ein Gesuch um Befreiung gestellt werden. Das Gesuch ist zu begründen und zusammen mit sämtlichen Unterlagen beim Kanton einzureichen, wenn nach Einschätzung der Gemeinde Aussicht auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes durch den Gemeinderat besteht oder wenn die Zusicherung im Einvernehmen mit dem Kanton bereits erteilt worden ist.

Von bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernissen oder der örtlichen Zuständigkeit kann jedoch nicht befreit werden (siehe Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4).

**b. Eignung zur Einbürgerung**

Der Begriff der Eignung ist in Artikel 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) umschrieben. Demnach ist zur Einbürgerung geeignet, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Im Weiteren ist die Eignung ab 11. Dezember 2013 auch in Artikel 7 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung umschrieben:

<sup>3</sup> Nicht eingebürgert wird namentlich, wer:

- a wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat;
- c nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt;
- d nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt;
- e nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt

Die einzelnen Gemeinden können in ihren Reglementen zusätzliche Umschreibungen und Präzisierungen vorsehen, sofern eine Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden in der betreffenden Gemeinde gewährleistet bleibt. Die Praxis von Bund und Kanton beruht auf folgenden Grundsätzen:

**1 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse****1.1 Zum Begriff der Eingliederung**

Unter Eingliederung ist die gesellschaftliche Einfügung in die schweizerischen Lebensbedingungen zu verstehen. Die Gesuchstellenden sollen vom sozialen Gesichtspunkt aus gesehen zu einem Bestandteil der schweizerischen Bevölkerung geworden sein. Ist das Lebenszentrum seit vielen Jahren in der Schweiz, wird die genügende Eingliederung grundsätzlich vermutet.

**1.2 Berufliche Eingliederung**

Ein Arbeitsplatz ausserhalb der Einbürgerungsgemeinde oder in einem andern Kanton kann die allgemeine Eingliederung nicht beeinträchtigen. Bei einem Studienaufenthalt oder Arbeitsplatz im Ausland sind jedoch als Kompensation erhöhte Anforderungen an die Assimilation (siehe Ziffer 2.1) zu stellen. Die berufliche Eingliederung ist ein Teilaspekt der allgemeinen Eingliederung. Bestehen Beziehungen zum Ausland, ist die Eingliederung am Wohnort (Nachbarschaft, Vereine, Kirche) stärker zu gewichten.

**2 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen****2.1 Zum Begriff der Vertrautheit**

Die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen knüpft an den Begriff der *Assimilation* an. Diese geht jedoch darüber hinaus und bedeutet eine vollständige Angleichung in sämtlichen Lebensbereichen an die schweizerischen Verhältnisse. Diese kulturelle Eingliederung muss und kann in der Regel nicht vollständig und sprachlich makellos erfüllt sein. Eine erkennbare und fortschreitende Annäherung und Angleichung an die Kultur der Schweiz und insbesondere der Aufnahmegemeinde genügt. Die Einbürgerung setzt die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen voraus, nicht aber, dass Gesuchstellende ihre angestammte kulturelle Identität verloren haben oder verleugnen.

## 2.2 Einbürgerungstest (gültig für Gesuche, die bei der Gemeinde ab 1. Januar 2014 eingereicht werden)

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird von Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich zu den bisherigen Beilagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 EbüV eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Einbürgerungstests verlangt. Der Einbürgerungstest wird in Artikel 11a - 11d EbüV geregelt. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass wenn die Bestätigung nicht beigebracht wird, auf das Gesuch nicht eingetreten werden muss (formeller Nichteintretensentscheid). Die aufwändige materielle Behandlung des Gesuchs (materieller Abweisungsentscheid) kann in solchen Fällen vermieden werden.

Die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Einbürgerungstests ist zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.-

Der vorgängige Besuch von Einbürgerungskursen wird fakultativ. Da der Einbürgerungstest nur bei der Einbürgerungsgemeinde bzw. bei der/den von der Gemeinde autorisierten Schule/n absolviert werden darf, ist der vorgängige Besuch eines Einbürgerungskurses bei diesen Schulen empfehlenswert und von Vorteil. Beim erstmaligen Nichtbestehen des Einbürgerungstests muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller zwingend einen Einbürgerungskurs bei der/den von der Gemeinde autorisierten Schule/n besuchen, damit sie bzw. er zum zweiten Mal zum Einbürgerungstest zugelassen wird.

Um eine minimale Einheit unter den bernischen Gemeinden bzw. Schulen zu gewährleisten und Willkür vorzubeugen, wird für die fakultativen Einbürgerungskurse weiterhin ein Lektionenrahmen vorgeschrieben. Vorgegeben wird ein Rahmen von 12 bis 18 Lektionen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Die Prüfungsthemen des Einbürgerungstests werden standardisiert und wie folgt festgelegt:

In der 90-minütigen schriftlichen Prüfung sind folgende Themen je zu 1/3 zu gewichten und zu prüfen:

1. Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern
  - Entstehung der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern sowie geografische Aufteilung der Schweiz und des Kantons Bern
  - Landessprachen und Religionsfreiheit in der Schweiz
  - Traditionen und Kultur in der Schweiz und im Kanton Bern
2. Demokratie, Föderalismus sowie Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
  - Bund, Kanton und Gemeinde (Parlament, Regierung, Gericht) sowie Gewaltenteilung
  - Direkte Demokratie, Grundrechte (u.a. Stimm- und Wahlrecht), Parteien und Frauenbild
  - Pflichten (u.a. Steuer-, Schul-, Versicherungs-, Militär- und Meldepflicht) und Polizei
3. Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung
  - Soziale Sicherheit (Sozialversicherungen in der Schweiz) und persönliche Vorsorge in der Schweiz
  - Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung in der Schweiz
  - Arbeit und Lebenskosten in der Schweiz
  - Bildungssystem Schweiz (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufen, Tertiärstufen)

Die Prüfungssprache bestimmt sich nach der Amtssprache im jeweiligen Verwaltungskreis. Der Test ist so auszurichten, dass Personen mit einem Sprachniveau A2 die Fragen verstehen. Die Antworten sind unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ein Sprachniveau A2 besitzt, zu beurteilen.

Der Test gilt als bestanden, wenn 60% oder mehr der Fragen korrekt beantwortet sind. Die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Tests einer bernischen Gemeinde oder Schule ist zwei Jahre ab Ausstellung im ganzen Kantonsgebiet gültig. Die Bestätigung muss bei Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Gemeinde gültig sein. Ausserkantonale Bestätigungen haben für den Kanton Bern generell keine Gültigkeit.

Die Gemeinden können die Tests zusammen mit anderen Gemeinden durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Die Delegation muss nicht zwingend in einem Gemeindeerlass erfolgen, sondern kann auch mittels Vertrag geregelt werden. Die Gemeinde kann die Organisation und Durchführung an einen privaten oder öffentlichen Anbieter delegieren, was bedeutet, dass die einbürgerungswillige Person, den Test bei diesem Anbieter zu besuchen hat.



Die Einbürgerungsgemeinden bzw. die beauftragten Schulen bieten die Einbürgerungstests sowie Einbürgerungskurse mindestens dreimal jährlich an.

Die Prüfungs- und allfällige Kurskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Um auch wirtschaftlich schlechter gestellten Personen den Kursbesuch zu ermöglichen, sollen die Kosten des Tests zwischen CHF 260.00 und CHF 390.00 betragen. Der Besuch eines Einbürgerungskurses sollte zwischen CHF 260.00 und CHF 390.00 pro Person kosten. Die Gemeinden regeln die entsprechende Gebühr in ihren Gebührenerlassen.

Ausnahmen sind notwendig um nicht stossende Situationen zu schaffen. Es versteht sich von selbst, dass 5-jährige Kinder nicht in den Einbürgerungstest geschickt werden können. In Analogie zum Selbstbestimmungsrecht des Einbürgerungswilligen ab 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG) wird eine Limite von 16 Jahren geschaffen. Unter 16 Jahre alte Kinder werden aufgrund ihres künftigen Aufenthaltes (Schulbesuch, Bildungsgänge) in der Schweiz mit grösster Wahrscheinlichkeit auch ohne Test integriert.

Der besonderen Situation von Personen, die geistig behindert sind oder nicht lesen oder schreiben können, ist Rechnung zu tragen. Bei diesen Personengruppen macht ein Test wenig Sinn. Das Ermessen für eine Befreiung vom Test fällt der Gemeinde zu, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird. Körperliche Behinderungen fallen grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen werden.

Der erfolgreich absolvierte Test kann nicht die Überprüfung der Eignung gemäss Artikel 14 BÜG ersetzen. Die Gemeinden müssen die Eignung weiterhin speziell überprüfen.

### 2.3 Sprachliche Eingliederung (gültig für Gesuche, die bei der Gemeinde ab 1. Juli 2014 eingereicht werden)

Das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzt Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit *Sprachkenntnisse* voraus.

Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (Deutsch oder Französisch) gut beherrscht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann. Gute Sprachkenntnisse liegen vor, wenn die gesuchstellende Person Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) besitzt.

Sprachniveaus gemäss dem GER

<b>Elementare Sprachverwendung</b>	<b>A2</b>	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
<b>Selbstständige Sprachverwendung</b>	<b>B1</b>	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Die *Sprachkenntnisse* werden im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse durch die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird oder durch den beauftragten Drittanbieter geprüft. Die *Sprachstandanalyse* darf nicht mehr als zwei Lektionen dauern. Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Die gesuchstellende Person erhält nach absolvierter Sprachstandanalyse eine Bestätigung, welche über die [guten Sprachkenntnisse](#) der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt. [Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 \(mündlich\) und A2 \(schriftlich\)](#) berechtigen zur Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens.

Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachstandanalyse ein [tieferes Sprachniveau](#) kann das Einbürgerungsverfahren nicht eingeleitet werden. Diesfalls wird der gesuchstellenden Person der Besuch eines Sprachkurses empfohlen. Eine Pflicht zum Besuch eines Sprachkurses besteht nicht. In diesem Sinn handelt es sich lediglich um eine Empfehlung der Einbürgerungsgemeinde. Wie viele Lektionen von Sprachkursen die gesuchstellende Person absolvieren muss, wird offen gelassen und in das Ermessen der Einbürgerungsgemeinde gestellt. Grundsätzlich muss die gesuchstellende Person so viele Lektionen von Sprachkursen besuchen, bis sie das Sprachniveau [B1 \(mündlich\) und A2 \(schriftlich\)](#) erreicht. Ist mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen, ist das Gesuch mit Zustimmung der gesuchstellenden Person zu sistieren ([Art. 13 Abs. 4 EbüV](#)). Weigert sich die gesuchstellende Person den von der Einbürgerungsgemeinde empfohlenen Sprachkurs zu besuchen, ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten (wegen fehlender Vorlage der Bestätigung über die Verständigungsfähigkeit). Grundsätzlich kann die gesuchstellende Person die Sprachstandanalyse so oft wiederholen, bis sie das [erforderliche Sprachniveau](#) erreicht (siehe hierzu aber die Ausnahmen gemäss [Art. 11e Abs. 7 und 8 EbüV](#)). Es muss somit davon ausgegangen werden, dass es gesuchstellende Personen geben wird, die lediglich 12 Lektionen Sprachkurse besuchen müssen, andere vielleicht 60 oder mehr Lektionen, bis sie das [erforderliche Sprachniveau](#) erreichen. Der Besuch des Sprachkurses zur Erreichung [des Sprachniveaus](#) wird bewusst nicht in der EbüV geregelt, sondern jeder gesuchstellenden Person [in Eigenverantwortung](#) offen gelassen.

Die Kosten sowohl für die Sprachstandanalyse als auch die Sprachkurse gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person. Um auch wirtschaftlich schlechter gestellten Personen die Absolvierung einer Sprachstandanalyse und von Sprachkursen zu ermöglichen, sollten sich die Kosten der Sprachstandanalyse zwischen CHF 125.00 bis CHF 250.00 pro Person bewegen. Die Kosten pro Lektion eines Sprachkurses sollen sich zwischen CHF 10.00 bis CHF 20.00 bewegen. Die Gemeinden regeln die entsprechende Gebühr in ihren Gebührenerlassen.

Wer als Muttersprache die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises beherrscht (Deutsch oder Französisch), wird durch die [Einbürgerungsgemeinde](#) von der Absolvierung der Sprachstandanalyse befreit. Als Muttersprache bezeichnet man die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache, die Erstsprache. In Analogie zum Einbürgerungskurs sind ebenfalls die Kinder unter 16 Jahren sowie gesuchstellende Personen, die aufgrund ihrer Schulbesuche oder Bildungsgänge die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises wohl genügend beherrschen, befreit. Die vorgeschriebene Dauer von drei Jahren wird an einem Stück, d.h. ohne Unterbruch, berechnet. Auch gesuchstellende Personen, die ein Sprachdiplom in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (dem die Einbürgerungsgemeinde angehört) besitzen, sind von der Sprachstandanalyse und von Sprachkursen befreit. Solche sind auch im Einbürgerungsverfahren anzuerkennen.

[Der besonderen Situation von Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist Rechnung zu tragen.](#) Es wird mit Bestimmtheit gesuchstellende Personen geben, die auch nach 60 Lektionen Sprachkursen das [erforderliche Sprachniveau](#) nicht erreichen, sich mündlich und somit im Alltag jedoch durchschlagen können und auch aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in der Schweiz als integriert gelten. Diese gesuchstellenden Personen dürfen nicht aufgrund ihrer minderen Lernfähigkeit diskriminiert, ja sogar von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird, hat daher die [Möglichkeit](#) bei diesen Personen, die ihren Willen zum Lernen der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises offenbart haben (z.B. 60 Lektionen), die Verständigungsfähigkeit auch bei Nicht- [oder nur teilweisem Erreichen des erforderlichen Sprachniveaus](#) anzunehmen. [Von dieser Ausnahme ist allerdings nur unter grosser Zurückhaltung und beim Vorliegen wirklich besonderer Umstände Gebrauch zu machen.](#) Die einzelfallweise Betrachtung wird bewusst in das Ermessen der Gemeinde gestellt, in welcher das Einbürgerungsgesuch eingereicht wird. [Der Grund der Befreiung ist im Bericht der Gemeinde darzulegen.](#)

### 3 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

#### 3.1 Strafrechtlicher Leumund

**Änderung per 11. Dezember 2013 infolge Inkrafttreten der Initiative „Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“**

**Sämtliche bei der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund hängigen Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen der Initiative beurteilt. Die Gemeinde beurteilt den strafrechtlichen**

Leumund weiterhin gemäss Ziff. 3.1.1 bis 3.1.3 anhand des Strafregisterauszugs für Privatpersonen. Der Zusicherungsentscheid der Gemeinde erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung des Strafregistereintrages durch den Kanton.

Der Kanton wird sich für die bei ihm hängigen Gesuche grundsätzlich weiterhin auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen abstützen (Ziff. 3.1.1 bis 3.1.3). Der Strafregisterauszug für Privatpersonen darf keine Einträge enthalten, damit die gesuchstellende Person eingebürgert werden kann. Der Kanton prüft zusätzlich den amtlichen Auszug<sup>1</sup>. Liegen Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren (Verbrechen oder Vergehen) vor, berücksichtigt der Kanton die längeren Entfernungsfristen für die Einträge im amtlichen Auszug. In diesen Fällen wird die Kantonsbewilligung verweigert (Abweisung) oder das Einbürgerungsgesuch mit Einwilligung der gesuchstellenden Person für max. zwei Jahre sistiert (wenn in den nächsten zwei Jahren Aussicht auf die Löschung des Strafregistereintrages besteht).

### 3.1.1 Hängige Verfahren

Der Einbürgerungsbehörde bekannte hängige polizeiliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren wegen eines Vergehens<sup>2</sup> oder Verbrechens<sup>3</sup> sind zu beachten. Betroffene gesuchstellende Personen können bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses nicht eingebürgert werden. Das Einbürgerungsverfahren ist zu sistieren. Dies kann nur mit Einwilligung der betroffenen Person für max. 2 Jahre erfolgen<sup>4</sup>. Andernfalls ist das Gesuch abzuweisen.

Weitere folgende Fälle sind denkbar:

- Wenn sich die Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindet
- Ein Vorverfahren (Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft) läuft
- Ein erstinstanzliches Hauptverfahren oder ein Beschwerdeverfahren beim Gericht läuft
- Ein Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft läuft

Hängige Ermittlungen oder Strafverfahren wegen Übertretungen<sup>5</sup> sind für das Einbürgerungsverfahren unbeachtlich.

### 3.1.2 Abgeschlossene Verfahren / Verurteilungen

#### 3.1.2.1 Grundsatz

Personen, welche sich einbürgern lassen wollen, haben im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde einen Strafregisterauszug für Privatpersonen ohne Einträge vorzuweisen.

Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, können nicht eingebürgert werden.

Anzeigen, polizeiliche Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren, die ohne Folgen geblieben sind (z.B. Nichtanhandnahme, Einstellung, Freispruch, etc.), dürfen das Einbürgerungsverfahren nicht behindern. Die Einbürgerung ist fortzusetzen.

#### 3.1.2.2 Verurteilungen mit bedingter Strafe

Bei Verurteilungen mit bedingten Freiheits- oder Geldstrafen ist der Ablauf der Probezeit sowie eine zusätzliche Frist von sechs Monaten abzuwarten. Der gesuchstellenden Person ist mitzuteilen, dass ihr Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf der Probezeit sowie einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten behandelt werden kann. Das Gesuch kann mit Zustimmung der betroffenen Person insgesamt für max. 2 Jahre sistiert werden. Beträgt die Probezeit im Entscheidzeitpunkt mehr als 1 1/2 Jahre, ist das Gesuch abzuweisen.

<sup>1</sup> Unbedingte Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahren sind 15 Jahre, unbedingte Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren 20 Jahre im amtlichen Strafregisterauszug ersichtlich.

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 3 StGB: Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind

<sup>3</sup> Art. 10 Abs. 2 StGB: Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind

<sup>4</sup> Art. 8 Abs. 3 EbüV

<sup>5</sup> Art. 103 StGB: Straftaten, die mit Busse bedroht sind

### 3.1.2.3 Verurteilungen mit unbedingter Strafe

Grundsätzlich gilt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerung erst dann erfüllt sind, wenn keine unbedingte Freiheits- oder Geldstrafe mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen eingetragen ist.

Bei unbedingten Strafen ist jeweils der Bewerber darüber zu orientieren, dass auf sein Gesuch erst nach der Entfernung seiner Strafe aus dem Strafregister (Auszug für Privatpersonen) eingetreten werden kann, und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Kanton prüft zusätzlich den amtlichen Auszug. Liegen Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren (Verbrechen oder Vergehen) vor, berücksichtigt der Kanton die längeren Entfernungszeiten für die Einträge im amtlichen Auszug. In diesen Fällen wird die Kantonsbewilligung verweigert (Abweisung) oder das Einbürgerungsgesuch mit Einwilligung der gesuchstellenden Person für max. zwei Jahre sistiert (wenn in den nächsten zwei Jahren Aussicht auf die Löschung des Strafregistereintrages besteht).

Dies ist der Fall bei der Verurteilung zu folgenden Freiheits- bzw. Geldstrafen:

Strafe	Frist für die Entfernung von Amtes wegen	Strafe ist nicht mehr im Privatauszug enthalten und wird für die Einbürgerung nicht mehr berücksichtigt nach Ablauf folgender Fristen:
Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren	Dauer der Strafe + zusätzlich 20 Jahre	zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen
Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu weniger als 5 Jahren	Dauer der Strafe + zusätzlich 15 Jahre	zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen
Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr	Dauer der Strafe + zusätzlich 10 Jahre	zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen
Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen Gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden	zehn Jahre	sechs Jahren und acht Monaten (zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen)

### 3.1.2.4 Verurteilungen von Jugendlichen

Für Jugendliche, welche dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) unterstellt sind, ist wie bei den Erwachsenen in erster Linie auf den Strafregisterauszug (Auszug für Privatpersonen) abzustellen. Das heisst, dass Jugendliche ab dem 15. Altersjahr einen Strafregisterauszug (für Privatpersonen) beilegen müssen. Dieser muss analog den Bestimmungen für Erwachsene keine Einträge enthalten.

Da die meisten Strafen von Jugendlichen jedoch nicht im Strafregister eingetragen werden, muss bei Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Altersjahr stets bei der regionalen Jungendanwaltschaft des Wohnortes angefragt werden, ob hängige Strafverfahren oder Verurteilungen vorliegen. Hierzu dient das Zusatzformular Einbürgerungen „Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht“.

Sofern **hängige Strafverfahren** vorliegen, ist das Einbürgerungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren (mit Einwilligung der gesuchstellenden Person max. 2 Jahre) oder abzuweisen.

Soweit **Verurteilungen (Vergehen oder Verbrechen)** vorliegen, die weniger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung zurückliegen, ist das Einbürgerungsverfahren bis zum Ablauf der Zweijahresfrist zu sistieren (mit Einwilligung der gesuchstellenden Person) oder abzuweisen. **Sofern Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, können sie während der Dauer der Freiheitsstrafe plus der Dauer von 15 Jahren nicht eingebürgert werden.**

Sofern Jugendliche nur **Übertretungen** begangen haben, können diese für den strafrechtlichen Leumund berücksichtigt werden, wenn innert den letzten 2 Jahren seit Beurteilung des Einbürgerungsgesuches **mehr als eine Übertretung** vorliegt.

### 3.1.3 *Altrechtliche Besonderheiten*

Vor dem 1. Januar 2007 wurden Verbrechen mit Zuchthaus, Vergehen mit Gefängnis oder Vergehensbussen und Übertretungen mit Haft oder Übertretungsbussen geahndet.

Altrechtliche Übertretungen sind für das Einbürgerungsverfahren unbeachtlich. Für altrechtliche Verbrechen und Vergehen gelten die vorgenannten Bestimmungen analog.

## 3.2 *Finanzieller Leumund*

### 3.2.1 *Betreibungen*

Hängige Schuldbetreibungen (Schuldbetreibung beginnt mit der Zustellung des Zahlungsbefehls) sowie hängige Betreibungen auf Pfändung, Pfandverwertung oder Konkurs sind während des Einbürgerungsverfahrens grundsätzlich, d.h. unabhängig von der Höhe und der Anzahl Gläubiger, ein Hindernis für die Einbürgerung.

Es spielt dabei keine Rolle von wem die Forderung stammt (öffentlich-rechtliche Körperschaften = Steuern, Sozialversicherungseinrichtungen, Krankenkassen, familienrechtliche Verpflichtungen, Forderungen gegenüber Privaten).

Eine Ausnahme gilt für hängige Schuldbetreibungen oder hängige Betreibungen auf Pfändung, Pfandverwertung oder Konkurs, die lediglich auf einen Gläubiger lauten und die den Betrag von CHF 1'000.00 nicht überschreiten. Diesfalls liegt kein Hindernis für eine Einbürgerung vor.

Schuldbetreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, sind für die Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung ausser Acht zu lassen, sofern der Rechtsvorschlag vor mehr als einem Jahr erfolgt ist und sich seither in dieser Angelegenheit nichts mehr ereignet hat, d.h. durch den Gläubiger keine Bemühungen unternommen wurden, den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Erfolgte der Rechtsvorschlag vor weniger als einem Jahr, kann das Verfahren nicht weitergeführt werden und das Gesuch ist mit Zustimmung der einbürgerungswilligen Person für max. 1 Jahr zu sistieren.

Bei hängigen Schuldbetreibungen oder hängigen Betreibungen auf Pfändung, Pfandverwertung oder Konkurs ist das Einbürgerungsgesuch mit Zustimmung der einbürgerungswilligen Person max. 2 Jahre zu sistieren. Nach Ablauf der Zweijahresfrist ist über das Gesuch definitiv zu entscheiden. Sofern in diesem Zeitpunkt noch immer hängige Schuldbetreibungen oder hängige Betreibungen auf Pfändung, Pfandverwertung oder Konkurs vorliegen, ist das Einbürgerungsgesuch abzuweisen. Sofern eine Sistierung keinen Sinn macht oder die Zustimmung zur Sistierung verweigert wird, kann das Einbürgerungsgesuch auch direkt abgewiesen werden.

Nicht hängige oder erledigte Schuldbetreibungen können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für eine Einbürgerung geltend gemacht werden. Siehe hierzu aber Ziff. 3.2.2 (Verlustscheine).

### 3.2.2 *Verlustscheine*

Pfändungsverlustscheine, Pfandausfallscheine sowie Konkursverlustscheine, die vor weniger als 5 Jahren ausgestellt wurden, sind grundsätzlich, d.h. unabhängig von der Höhe und der Menge, ein Hindernis für die Einbürgerung. Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung ist die Gesuchseinreichung bei der Gemeinde.

Es spielt dabei keine Rolle wer Gläubiger ist (öffentlich-rechtliche Körperschaften = Steuern, Sozialversicherungseinrichtungen, Krankenkassen, familienrechtliche Verpflichtungen, Forderungen gegenüber Privaten).

Eine Ausnahme gilt für offene Pfändungsverlustscheine, Pfandausfallscheine sowie Konkursverlustscheine, die vor weniger als 5 Jahren ausgestellt wurden und die lediglich auf einen Gläubiger lauten und die den Betrag von CHF 1'000.00 nicht überschreiten. Diesfalls liegt kein Hindernis für eine Einbürgerung vor.



Bei offenen Pfändungsverlustscheinen, Pfandausfallscheinen sowie Konkursverlustscheinen, die vor weniger als 5 Jahren ausgestellt wurden, ist das Einbürgerungsgesuch mit Zustimmung der einbürgerungswilligen Person max. 2 Jahre zu sistieren. Nach Ablauf der Zweijahresfrist ist über das Gesuch definitiv zu entscheiden. Sofern in diesem Zeitpunkt noch immer offene Pfändungsverlustscheine, Pfandausfallscheine sowie Konkursverlustscheine vorliegen, die vor weniger als 5 Jahren ausgestellt wurden, ist das Einbürgerungsgesuch abzuweisen. Sofern eine Sistierung keinen Sinn macht oder die Zustimmung zur Sistierung verweigert wird, kann das Einbürgerungsgesuch auch direkt abgewiesen werden.

Erledigte oder mehr als 5 Jahre alte offene Pfändungsverlustscheine, Pfandausfallscheine sowie Konkursverlustscheine können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für eine Einbürgerung geltend gemacht werden.

### 3.2.3 Schulden

Schulden (Darlehensschulden, Hypotheken auf Liegenschaften im In- oder Ausland, Kleinkredite, etc.), dessen Schuldzinsen und Rückzahlungen vertragsgemäss beglichen werden, beweisen geordnete Verhältnisse und können als geregelte Schulden angesehen werden. Geregelte Schulden können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für eine Einbürgerung geltend gemacht werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl Gläubiger und Höhe des Schuldbetrages.

Es spielt dabei keine Rolle gegenüber wem die Schuld besteht (öffentlich-rechtliche Körperschaften = Steuerschulden, Sozialversicherungseinrichtungen, Krankenkassen, familienrechtliche Verpflichtungen, Schulden gegenüber Privaten). Voraussetzung ist stets, dass die Schuldzinsen und Rückzahlungen vertragsgemäss beglichen werden (z.B. Rückzahlungsvereinbarung mit Steuerbehörden, welche vereinbarungsgemäss eingehalten wird).

Schulden deren vertraglich vereinbarte Schuldzinsen oder Rückzahlungen nicht beglichen werden, stellen nicht geregelte Schulden dar. Nicht geregelte Schulden sind ein Sistierungs- bzw. Abweisungsgrund für eine Einbürgerung, wenn der nicht vertragsgemäss geleistete Schuldzins bzw. die Rückzahlung durch den Gläubiger betrieben wird (weiteres Vorgehen siehe Ziff. 3.2.1). Ein weiterer Sistierungs- bzw. Abweisungsgrund liegt vor, wenn die einbürgerungswillige Person die Rückzahlungsvereinbarung – unabhängig vom Steuerjahr und der Höhe des Schuldbetrages - mit der Steuerbehörde nicht einhält. Dies auch dann, wenn die Steuerbehörde keine Schuldbetreibung einleitet.

### 3.2.4 Sozialhilfebezug

#### **Änderung per 11. Dezember 2013 infolge Inkrafttreten Art. 7 Abs. 3 Kantonsverfassung**

Sämtliche bei der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund hängigen Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen der Initiative beurteilt. Einbürgerungswillige Ausländerinnen oder Ausländer dürfen grundsätzlich keine Sozialhilfe beziehen, um eingebürgert werden zu können. Sofern sie aktuell zwar keine Sozialhilfe beziehen, in den letzten zehn Jahren aber Sozialhilfe bezogen haben, müssen sie diese zurückbezahlt haben, ansonsten das Einbürgerungsgesuch mit Einwilligung der betroffenen Person für max. zwei Jahre sistiert wird (wenn Aussicht auf die Rückzahlung der Sozialhilfe besteht) oder abgewiesen wird. Ausnahmen sind nur unter bestimmten, nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen möglich.

#### 3.2.4.1 Grundsatz

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt generell ein Einbürgerungshindernis dar, wenn er nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder während der Minderjährigkeit erfolgt. Es ist somit unbeachtlich, ob der Sozialhilfebezug selbstverschuldet oder nicht selbstverschuldet ist. Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung Sozialhilfe beziehen, darf aufgrund des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung) die Einbürgerung nicht verweigert werden (vgl. BGE 135 I 49). Gleiches gilt für Personen, die während ihrer Minderjährigkeit (egal ob direkt oder indirekt durch Eltern) Sozialhilfe beziehen.

Als Sozialhilfeleistungen gelten wirtschaftliche Hilfen in Form von Geldleistungen. Somit Barauszahlungen, Bank- und Postüberweisungen, Begleichungen von anfallenden Rechnungen, Vergütungen der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten und Bevorschussungen von ausstehenden Drittleistungen.

Die einbürgerungswilligen Personen haben zudem allfällige in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung bezogene Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückzubezahlen, ehe sie eingebürgert werden können (unabhängig von einer allfälligen Rückzahlungsverfügung oder –vereinbarung). Eine Ausnahme gilt für Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit (egal ob direkt oder indirekt durch die Eltern), der ordentlichen Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bezogen wurden. Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können.

Die einbürgerungswillige Person hat die Bescheinigungen mit dem Gesuch der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Bei fehlenden Bescheinigungen kann die Einbürgerungsbehörde nach entsprechender Aufforderung zur Nachreichung auf das Gesuch wegen fehlender Mitwirkung nicht eintreten.

Sofern die Bescheinigungen vorliegen, die Einbürgerungsbehörde aber Nachfragen hat, kann sie diese direkt bei den Sozialdiensten einholen. Die gesuchstellenden Personen ermächtigen die Einbürgerungsbehörden für diese Nachfragen mittels Unterschrift auf dem angepassten Einbürgerungsgesuchsf formular.

Sofern die Gemeinde weitergehende Abklärungen (z.B. Gründe für den Bezug, Dauer der Unterstützung, die Höhe der beanspruchten Unterstützungsleistungen oder Angaben zur Rückzahlung der Leistungen) im Bereich der Sozialhilfe tätigt, sind diese im Einbürgerungsbericht zu erwähnen. Dem Kanton sind mit dem Gesuch sämtliche Bescheinigungen weiterzuleiten.

#### *3.2.4.2. Erwachsene (ab 25 Jahre alt)*

Damit sich die Einbürgerungsbehörde ein Gesamtbild über die finanziellen Verhältnisse machen kann, hat die einbürgerungswillige Person bei dem für sie zuständigen Sozialdienst sowie den Sozialdiensten der Wohnsitze der letzten 10 Jahre vor Gesuchseinreichung Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen bzw. beim Bezug von Leistungen Bestätigungen über deren Rückzahlung zu beschaffen.

Kein Einbürgerungshindernis stellen aktuelle und frühere Sozialhilfebezüge wegen Behinderungen sowie frühere Bezüge während der Minderjährigkeit oder Erstausbildung dar. Das Verfahren ist diesfalls fortzusetzen.

Für gesuchstellende Personen ab 25 Jahre steht das Formular „Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen oder deren Rückzahlung“ zur Verfügung, welches die Gemeinde der einbürgerungswilligen Person mit dem Gesuchsformular abgibt.

Wenn der Sozialdienst den Bezug von Sozialhilfeleistungen sowie die Nichtrückzahlung von Leistungen bestätigt, ist der einbürgerungswilligen Person durch die Einbürgerungsbehörde das rechtliche Gehör zu gewähren. Die betroffene Person ist über den Grund des Bezuges (Behinderung, Minderjährigkeit, Erstausbildung, etc.), den Zeitraum, die Höhe der bezogenen Leistungen sowie die Höhe der zurückbezahlten Leistungen anzufragen. Die einbürgerungswillige Person hat entsprechende Belege einzureichen.

#### *3.2.4.3. Minderjährige und Jugendliche (18 – 24 Jahre alt)*

##### *Minderjährige*

##### *Minderjährige*

Kein Einbürgerungshindernis stellen bei Minderjährigen aktuelle und frühere Sozialhilfebezüge dar. Bei Minderjährigen sind somit keine Abklärungen betreffend Sozialhilfebezug zu machen.

Ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern (Vater oder Mutter, egal ob Sorgerecht oder nicht) ist dem Kind nicht anzurechnen. Für Minderjährige besteht keine Rückzahlungspflicht von Sozialhilfeleistungen, um eingebürgert zu werden.

##### *Jugendliche (18 – 24 Jahre alt)*

Jugendliche (18 – 24 Jahre alt), die sich einbürgern lassen wollen, dürfen selber keine Sozialhilfe beziehen, um eingebürgert werden zu können. Sozialhilfebezüge der Eltern (Vater oder Mutter) sind den Jugendlichen nicht anzurechnen.

Kein Einbürgerungshindernis stellen aktuelle und frühere Sozialhilfebezüge wegen Behinderungen sowie frühere Bezüge während der Minderjährigkeit oder der Erstausbildung dar. Das Verfahren ist diesfalls fortzusetzen.

Für die Jugendlichen steht das Formular „Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen oder deren Rückzahlung“ zur Verfügung, das diesen mit dem Gesuchsformular abzugeben ist.

Wenn der Sozialdienst den Bezug von Sozialhilfeleistungen sowie die Nichtrückzahlung sämtlicher Leistungen bestätigt, ist der einbürgerungswilligen Person durch die Einbürgerungsbehörde das rechtliche Gehör zu gewähren. Die betroffene Person ist über den Grund des Bezuges (Behinderung, Minderjährigkeit, Erstausbildung, etc.), den Zeitraum, die Höhe der bezogenen Leistungen sowie die Höhe der zurückbezahlten Leistungen anzufragen und hat entsprechende Belege einzureichen.

#### 3.2.4.4. Asylsozialhilfe

Gesuchstellende, die in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung Flüchtlinge (C-, B- oder F-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) oder Asylsuchende waren, haben in jedem Fall nebst Bescheinigungen der Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden auch eine Bescheinigung des kantonal-bernerischen Migrationsdienstes (MIDI) beizubringen. Dies auch dann, wenn sie in den letzten zehn Jahren ausserkantonale gewohnt haben.

Kein Einbürgerungshindernis stellen aktuelle und frühere Sozialhilfebezüge wegen Behinderungen sowie frühere Bezüge während der Minderjährigkeit oder Erstausbildung dar.

Für gesuchstellende Personen, die unter diese Kategorie fallen, steht das Zusatzformular „Asylsozialhilfe“ zur Verfügung. Die Gemeinde gibt dieses Formular der einbürgerungswilligen Person ab, wenn diese bekannt gibt (vor Gesuchseinreichung mündlich oder im Gesuch schriftlich), dass sie in den letzten zehn Jahren (ab Einreichung des Formulars beim MIDI) Flüchtling, vorläufig Aufgenommener oder Asylsuchender war. Die einbürgerungswillige Person reicht dieses Formular beim Migrationsdienst des Kantons Bern, Bescheinigung Nichtbezug Asylsozialhilfe, Eigerstrasse 73, 3011 Bern ein.

##### 3.2.4.4.1 Asylsuchender / Vorläufig Aufgenommener

Der MIDI bestätigt für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Bern, ob diese in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung Asylsozialhilfe bezogen haben und wenn ja, ob diese rückerstattet wurde. Sofern die einbürgerungswillige Person ausserkantonalen Wohnsitz hatte, kann der MIDI den Asylsozialhilfebezug nicht bestätigen. Diesfalls bestätigt der MIDI auf Seite 2 des Formulars den Zeitraum des ausserkantonalen Wohnsitzes und den für die Bescheinigung zu allfällig bezogenen Asylsozialhilfeleistungen zuständigen Kanton.

Hatte die einbürgerungswillige Person die letzten zehn Jahre vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuches ausserkantonalen Wohnsitz, hat sie von der/den zuständigen kantonalen Migrationsbehörde/n Bescheinigungen beizubringen, dass sie als asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Person bei Bezug die erhaltenen Beträge der letzten zehn Jahre zurückbezahlt hat.

Sofern eine Behörde den Bezug von Asylsozialhilfe in den letzten zehn Jahren bestätigt oder die vollständige Rückzahlung nicht bestätigt (Formular Seite 1), kann die betroffene Person grundsätzlich nicht eingebürgert werden. Dieser ist durch die Einbürgerungsbehörde das rechtliche Gehör zu gewähren und die betroffene Person hat den Grund des Bezuges (Behinderung, Minderjährigkeit, Erstausbildung, etc.), den Zeitraum, die Höhe der bezogenen Leistungen sowie die Höhe der zurückbezahlten Leistungen darzulegen. Die einbürgerungswillige Person hat entsprechende Belege einzureichen. Das Einbürgerungsgesuch ist entsprechend fortzuführen, zu sistieren (max. zwei Jahre), abzuschreiben (nach Rückzug) oder abzuweisen.

Sofern alle Behörden den Bezug von Asylsozialhilfe in den letzten zehn Jahren verneinen oder die vollständige Rückzahlung bestätigen, ist das Einbürgerungsverfahren fortzusetzen.

##### 3.2.4.4.2 Flüchtling

Sofern die einbürgerungswillige Person Flüchtling (Ausweis F, B oder C) ist/war, kann der MIDI den Asylsozialhilfebezug nicht bestätigen. Diesfalls bestätigt er auf Seite 2 des Formulars, in welchem Zeitraum die betroffene Person einen der genannten Status inne hatte und bei früheren ausserkantonalen Wohnsitzen, welche/r Kanton/e für die Bescheinigung zur Asylsozialhilfe zuständig ist/sind.



Ist/war die einbürgerungswillige Person die letzten zehn Jahre vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuches Flüchtling, ist sie durch die Einbürgerungsgemeinde aufzufordern, von der/den sie (auch ausserkantonalen) unterstützenden Organisation/en der letzten zehn Jahre Bescheinigungen beizubringen. Daraus hat ersichtlich zu sein, dass sie aktuell keine Asylsozialhilfe bezieht bzw. bei Bezug die erhaltenen Beträge der letzten zehn Jahre zurückbezahlt wurden. Im Kanton Bern sind die unterstützenden Organisationen die Caritas oder das Schweizerische Rote Kreuz.

Sofern eine (ausserkantonale) unterstützende Organisation den Bezug von Asylsozialhilfe in den letzten zehn Jahren bestätigt oder die vollständige Rückzahlung nicht bestätigt, kann die betroffene Person grundsätzlich nicht eingebürgert werden. Dieser ist durch die Einbürgerungsbehörde das rechtliche Gehör zu gewähren und hat den Grund des Bezuges (Behinderung, Minderjährigkeit, Erstausbildung, etc.), den Zeitraum, die Höhe der bezogenen Leistungen sowie die Höhe der zurückbezahlten Leistungen darzulegen. Die einbürgerungswillige Person hat entsprechende Belege einzureichen. Das Einbürgerungsgesuch ist entsprechend fortzuführen, zu sistieren (max. zwei Jahre), abzuschreiben (nach Rückzug) oder abzuweisen.

Sofern alle Behörden den Bezug von Asylsozialhilfe in den letzten zehn Jahren verneinen oder die vollständige Rückzahlung bestätigen, ist das Einbürgerungsverfahren fortzusetzen.

### 3.2.5 Einzelfallgerechtigkeit

Bei der Beurteilung der Eignung (Art. 14 BÜG) gilt es stets einzelfallweise den finanziellen Leumund (Ziff. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4) in den Gesamtzusammenhang zu den anderen Einbürgerungsvoraussetzungen zu setzen. Sollten im Einzelfall aufgrund vorgenannter Beurteilungen stossende Ergebnisse resultieren, ist diesen mittels Einbezug der einbürgerungswilligen Person nachzugehen (rechtliches Gehör) und in den Erwägungen zu berücksichtigen (einzelfallgerechter Einbürgerungsentscheid).

Insbesondere dann, wenn zwar grundsätzlich Einbürgerungshindernisse wegen aktuellen oder früheren Sozialhilfebezugs vorliegen, aber die Nichteinbürgerung zu einem stossenden Ergebnis führen würde. Erscheint diese insgesamt unverhältnismässig, kann im Sinne einer Härtefallregelung dennoch die Einbürgerung ausgesprochen werden.

## 4 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Die erforderlichen Abklärungen erfolgen durch das Bundesamt für Migration anlässlich der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung. Abweisungs- und Rückstellungsanträge der Bundesanwaltschaft wegen Vorliegen eines Sicherheitsrisikos werden durch den Bund beurteilt. Gegebenenfalls wird die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung trotz bereits erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert.

Gleichzeitig wird aufgrund der mit dem Einbürgerungsgesuch erteilten Zustimmung der betroffenen Person durch den Kanton abgeklärt, ob seit der Gesuchseinreichung allenfalls ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ohne dass diese Tatsache bekannt geworden wäre. Es handelt sich dabei um die abschliessende und letzte Überprüfung, bevor der Einbürgerungsentscheid durch die Polizei- und Militärdirektion gefällt wird.

## c. Verschiedenes

### 1 Ehepaare und Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben

#### 1.1 Gemeinsame Gesuchstellung

Ehepaare sowie Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern beide Ehepartner resp. eingetragene Partner die erforderlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen.

Rechtlich handelt es sich um zwei separate Einbürgerungsgesuche, die gleichzeitig behandelt werden.

#### 1.2 Trennung der Gesuche

Sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann resp. die Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, müssen für die Einbürgerung grundsätzlich gleichermaßen geeignet sein. Stellt sich aufgrund der Abklärungen heraus, dass möglicherweise nur der eine Teil für die Einbürgerung geeignet ist, kann das Einbürgerungsverfahren mit den betroffenen Personen getrennt weiterbearbeitet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Wohnsitzvoraussetzungen für die allein einzubürgernde Person nach Abschnitt a, Ziffer 1.1.1, erfüllt sein müssen.

### 2 Minderjährige

#### 2.1 Einbezug in die Einbürgerung eines Elternteils

Minderjährige Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch eines Elternteils einbezogen.

Haben sie das 16. Altersjahr (vollendetes 16. Altersjahr = ab 16. Geburtstag) erreicht, ist ihre persönliche Zustimmung erforderlich; wird diese vor dem Entscheid zurückgezogen, wird ihr Gesuch um Einbezug in die Einbürgerung der Eltern oder des Elternteils gegenstandslos (Art. 34 Abs. 2 BÜG).

#### 2.2 Selbständige Einbürgerung

Minderjährige können das Gesuch nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einreichen. Die Zustimmung der Kinderschutzbehörde ist hingegen nicht erforderlich. Nach dem 16. Altersjahr ist die persönliche Willensäußerung erforderlich (Art. 34 Abs. 1 BÜG).

#### 2.3 Eintritt der Volljährigkeit während des Verfahrens

Tritt bei einem in das Gesuch eines Elternteils einbezogenen Kind die Volljährigkeit vor dem kommunalen (für ausländische, ausserkantonale und bernische Kinder) Einbürgerungsentscheid ein, ist das Begehren im Sinne eines selbständig gestellten Gesuches weiterzubehandeln und abzuschliessen. Allerdings muss das Kind in diesem Fall die Wohnsitzvoraussetzungen selbständig erfüllen.

### 3 Gesundheit

Die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung ist nicht erforderlich. Der Gesundheitszustand ist kein entscheidendes Kriterium für die Eignung zur Einbürgerung.

### 4 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht wird an Personen verliehen, die sich in der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben. Sie werden ehrenhalber eingebürgert und erhalten dadurch das Gemeindebürgerrecht und eventuell auch das bernische Kantonsbürgerrecht, sofern sie noch nicht im Besitze dieses sind.

Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger keine Wohnsitzvoraussetzungen zu erfüllen haben. Ausländische Staatsangehörige müssen hingegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen (Artikel 14 des Bundesgesetzes über

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BÜG). Das Ehrenbürgerrecht hat keinen Einfluss auf die bestehenden bernischen Bürgerrechte. Es kann jedoch bewirken, dass ausserkantonale Bürgerrechte von Gesetzes wegen verloren gehen. Bei ausserkantonalen Bürgerrechten ist daher die zuständige kantonale Einbürgerungsbehörde anzufragen.

Möchte die Gemeinde ein Ehrenbürgerrecht verleihen, so übermittelt sie dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst das Gesuch im Original. Es besteht kein Formularzwang; dies kann in Briefform geschehen. Die zu ehrende Person hat mit den dazugehörigen Personalien eindeutig aus dem Schreiben erkennbar zu sein und hat zudem ihre schriftliche Zustimmung mittels Unterschrift zu erteilen. In einem kurzen Bericht ist mitzuteilen, weshalb das Ehrenbürgerrecht erteilt werden soll und der Zusicherungsentscheid (z.B. Gemeinderatsbeschluss) ist dem Gesuch beizulegen. Auf weitere Beilagen, wie beispielsweise ein Strafregister- bzw. Betreibungsregisterauszug oder ein Personenstandsausweis kann verzichtet werden.

In das Verfahren können keine Familienmitglieder mit einbezogen werden. Das Ehrenbürgerrecht wird jeweils nur der betroffenen Person verliehen.

Es werden keine Kantonsgebühren erhoben.

## d. Abklärungen

### 1 Durchführung

Die Befragung durch die Gemeinde erfolgt gemäss nachstehendem Raster. Diese Rahmenbedingungen sollen die Arbeit formell und materiell erleichtern.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind die Behörden weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich zu kontrollieren oder in irgend einer Weise zu bewerten; die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung nicht von Belang. Die Befragung hat in den Amtsräumen stattzufinden. Im Übrigen sind die Gemeinden frei, wie sie die Abklärungen organisieren.

Unter der Voraussetzung, dass alle Fakten bekannt sind (beispielsweise bei persönlich bekannten Jugendlichen, aus deren Unterlagen alles Wesentliche ersichtlich ist), darf auf eine ausdrückliche Befragung verzichtet werden. Dadurch kann das Verfahren zusätzlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Gemeinde klärt insbesondere ab, wie weit die gesuchstellenden Personen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind (Sprachstandanalyse), ob sie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen genügend vertraut sind (Einbürgerungstest) und ob sie die schweizerische Rechtsordnung beachten. Bericht und Erhebungen sollen sich auf die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuches konzentrieren. Dazu führt die zuständige Stelle der Gemeinde mit den gesuchstellenden Personen ein Gespräch.

Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. [Die Ermächtigung für die Einholung dieser Auskünfte erfolgt durch Unterschrift der einbürgerungswilligen Person auf dem Gesuchsformular.](#)

Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist die zuständige Stelle der Gemeinde gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

### 2 Befragungsraster / Einbürgerungsbericht

Abklärungen/Befragung/Bericht	Kommentar
<b>Bürgerrechtsbewerbende</b>	
Familienname/n Ledigname Vorname/n Geburtsdaten (Geburtsdatum und Geburtsort)	
<b>Einzubeziehende Kinder</b>	
Familienname/n Vorname/n Geburtsdaten (Geburtsdatum und Geburtsort)	
<b>Wohnsitzeverhältnisse</b>	
Wohngemeinde Adresse fremdenpolizeilicher Status	

<b>Zivilstandsverhältnisse</b>	
Aktueller Zivilstand Absehbare Veränderungen Einzubeziehende Kinder	<i>Stehen Änderungen bevor (Geburt eines Kindes, Heirat, Scheidung)? Sind die Kinder ehelich? Bei nicht ehelichen Kindern: ist der andere Elternteil mit der Einbürgerung einverstanden?</i>
<b>Familienverhältnisse</b>	
Ehepartnerin/Ehepartner resp. eingetragener Partner Kinder Eltern Geschwister	<i>Wo leben die Eltern, die Geschwister oder die bereits volljährigen Kinder der Bewerber?  Ist beim Einbezug von Kindern die Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils vorhanden?</i>
<b>Ausbildung und Tätigkeit</b>	
Ausbildung aktuelle Tätigkeit	<i>Welche Ausbildungen haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller absolviert? Welche Tätigkeit üben sie heute aus?</i>
<b>Eingliederung und Vertrautsein</b>	
Sprachkenntnisse Kontakte zur einheimischen Bevölkerung Freizeitbeschäftigung Einbürgerungstest	<i>Sprachkenntnisse, berufliche und soziale Eingliederung, Mitgliedschaft in Vereinen oder Vereinigungen. Sind die Bewerber mit unseren Lebensgewohnheiten vertraut?</i>
<b>Finanzielle Verhältnisse</b>	
Einkommen Vermögen Sozialhilfebezug	<i>Steuerbares Einkommen und Vermögen.</i>
<b>Finanzieller Leumund</b>	
Schulden Betreibungen Konkurs	<i>Sind Schulden, Betreibungen oder Verlustscheine vorhanden? Sind die Steuern bezahlt?</i>
<b>Strafrechtlicher Leumund</b>	
Vorstrafen Geldstrafen	<i>Grundsatz: Ablauf der Probezeit und sechs Monate abgewartet?</i>
<b>Einstellung zu staatlichen Pflichten und Rechten</b>	
Wehrpflicht Zivildienst Zivilschutz Politik	<i>Ist die Bereitschaft vorhanden, staatliche Pflichten zu erfüllen? Interessieren sich die Bewerber für Politik?</i>

<b>Beweggründe für die Einbürgerung</b>	
Spontane Äusserungen Innere Überzeugungen	
<b>Ergänzende Bemerkungen</b>	<i>keine Gewissensforschung</i>  <i>Abschliessender Gesamteindruck. Hinweise, welche für das Verfahren wichtig sind.</i>  <i>Bemerkungen: z.B. ein Familienmitglied hat gleichzeitig ein Gesuch gestellt oder wieso sich die Ehepartnerin nicht einbürgern lassen möchte.</i>
Gesamteindruck Wichtige Hinweise Bemerkungen zu Familie	

**Ehepartner** (die Ehefrau bzw. der Ehemann der gesuchstellenden Person) oder die **Person**, welche mit der gesuchstellenden Person **in eingetragener Partnerschaft** lebt

*Der Ehepartner oder die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt, die gleichzeitig ein Gesuch stellt, ist einzeln persönlich zu befragen. Falls entweder der Ehemann oder die Ehefrau resp. die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt die verkürzte Wohnsitzdauer nach Artikel 15 Absatz 3 BÜG beansprucht, ist abzuklären, ob die Eheleute resp. die eingetragenen Partner tatsächlich im gleichen Haushalt leben bzw. aus welchen Gründen gegebenenfalls kein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die Ergebnisse können in einem einzigen Bericht (über beide Ehegatten resp. eingetragene Partner) oder in separaten Berichten festgehalten werden.*

**Kinder** (bei Einbezug in das Gesuch der Eltern bzw. eines Elternteils)

*In das Einbürgerungsgesuch einzubeziehende Kinder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr (Zustimmung erforderlich) soweit sinnvoll persönlich zu befragen. Die Ergebnisse können in separaten Berichten oder im Bericht über die Eltern bzw. über den gesuchstellenden Elternteil festgehalten werden.*

**e. Gebühren****1 Gebühren an die Gemeinde****1.1 Grundsatz**

Die Höhe der Einbürgerungsabgabe ist im Hinblick auf die Erteilung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen) oder Zusicherung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen) des Gemeindebürgerrechts festzusetzen. Für die Behandlung des Gesuches dürfen höchstens kostendeckende Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken, verlangt werden.

Insbesondere für Gemeinden, die sich regelmässig mit einer gewissen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen zu befassen haben, dürfte sich die Festlegung einer Pauschalgebühr anbieten, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert. Die Höhe der Pauschalgebühr kann allerdings vom Kanton nicht empfohlen werden, weil das Verfahren für die Zusicherung des Bürgerrechts in den Gemeinden nicht einheitlich ist.

Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt oder definitiv zugesichert worden ist. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Im Weiteren wird auch die Weiterleitung der für Kanton und Bund einkassierten Gebühren sichergestellt und bestimmt, da das Verfahren erst nach Bezahlung sämtlich anfallender Gebühren seinen weiteren Verlauf nimmt.

**1.2 Jugendliche**

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und vollendeten 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte (d.h. nicht kostendeckende) Pauschalgebühr. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

Minderjährige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentcheid volljährig werden.

**1.3 Rückzug oder Scheitern des Gesuches**

Wird das Gesuch auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund abgewiesen, darauf nicht eingetreten, abgeschrieben oder zurückgezogen darf eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben werden. Aufgrund des Äquivalenzprinzips sollte die Gebühr tiefer als bei einem positiven Entscheid (Einbürgerung) sein.

**2 Gebühren des Kantons****2.1 Grundsatz**

Die Einbürgerungsgebühr des Kantons richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip. Zuschläge werden begründet (z.B. Bewilligung von Ausnahmen vom kantonalen Wohnsitzerfordernis). Personen, die in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können eine Stundung der Einbürgerungsgebühr beantragen. Minderjährige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gebühren. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentcheid volljährig werden.

Die genauen Gebührenansätze sind aus dem Anhang (VII.) ersichtlich.

## 2.2 Jugendliche

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. (ab 15. Geburtstag) und vollendeten 25. Altersjahr (bis 25. Geburtstag) einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte (d.h. nicht kostendeckende) Pauschalgebühr. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

Die genauen Gebührenansätze sind aus dem Anhang (VII.) ersichtlich.

## 3 Gebühren des Bundes

Für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist eine kostendeckende Pauschalgebühr zu entrichten. Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr (Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz, GebV-BüG).

Die genauen Gebührenansätze sind aus dem Anhang (VII.) ersichtlich.



**f. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen****1 Kommentar zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht**Artikel 3

Die Person, die durch die Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht (einer bernischen Gemeinde oder einer Gemeinde in einem anderen Kanton) erwirbt, verliert grundsätzlich alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte. Dieser Verlust tritt von Gesetzes wegen (automatisch) ein.

Eines oder sämtliche der bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte können beibehalten werden, wenn die betroffene Person eine entsprechende Beibehaltserklärung abgibt.

Das zuständige Zivilstandsamt eröffnet der betroffenen Person diese Änderung (Verlust). Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine Beibehaltserklärung abzugeben.

Wird keine Beibehaltserklärung abgegeben, so tritt der Verlust sämtlicher bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte mit dem rechtskräftigen Erwerb des neuen Gemeindebürgerrechts ein.

Artikel 7

Nach einem mindestens zwei Jahre dauernden Wohnsitz in der Gemeinde wird eine enge Verbundenheit vermutet. Fehlt dieser Wohnsitz, ist die enge Verbundenheit auf andere Weise darzutun (z.B. früherer langjähriger Wohnsitz, Wohnsitz von Familienangehörigen, berufliche Tätigkeit, Mitgliedschaft in Vereinen u.a.m.). In der Würdigung der Gründe ist die Gemeinde frei.

Als weitere Voraussetzungen muss die Schweizerin oder der Schweizer in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder in das Bürgerrecht einer Burgergemeinde zu ersuchen.

Artikel 8

Für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern gelten die bundesrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 14 BÜG).

In Härtefällen kann vom Erfordernis eines zweijährigen Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde befreit werden. Insbesondere Jugendliche fallen manchmal zufolge ausbildungsbedingter Wohnsitzwechsel sozusagen zwischen Stuhl und Bank. Von der örtlichen Zuständigkeit, d.h. Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde (Ausnahme Jugendliche zwischen 15. und 25. Altersjahr, welche Schulbesuch mehrheitlich nach schweizerischem Lehrplan absolviert haben), da zwingend, kann nicht befreit werden.

Artikel 9

Ehepaare sind rechtlich als zwei Einzelpersonen zu behandeln. Sie können aber im Sinne der Vereinfachung ein gemeinsames Gesuch stellen und sie sollen in der Regel auch gleichzeitig eingebürgert werden. Wenn spezielle Verhältnisse vorliegen, kann jedoch die Einbürgerung auch einzeln zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Artikel 12

Das zuständige Einbürgerungsorgan wird gesetzlich festgelegt. Die Gemeinden sind somit nicht mehr frei, das Einbürgerungsorgan selbst zu bestimmen. Eine Ausnahme bilden hier die Burgergemeinden.

Das Gemeindebürgerrecht sichert zu oder erteilt bei Einwohnergemeinden zwingend der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (Exekutive). Burgergemeinden sind bei der Bestimmung des Einbürgerungsorgans frei. Dies in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung.

Personen, die das bernische Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert. Der Erwerb wird erst mit der Erteilung des bernischen Kantonsbürgerrechts wirksam. Wird die Erteilung des bernischen Kantonsbürgerrechts rechtskräftig verweigert, verfällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

### Artikel 13

Der Regierungsrat erhält die Befugnis, die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an die Polizei- und Militärdirektion zu delegieren. Die Delegation erfolgt auf Verordnungsstufe (Art. 10 Abs. 1 EbüV).

### Artikel 14

Ausländerinnen und Ausländer stellen ihr Gesuch bei der Einwohnergemeinde bzw. bei der gemischten Gemeinde. Schweizerinnen und Schweizer können überdies ihr Gesuch wahlweise auch bei der Bürgergemeinde einreichen. Die zuständige Gemeinde klärt ab, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und bleibt für das weitere Verfahren federführend. Bericht und Erhebungen sollen sich insbesondere auf die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuches konzentrieren. Für Abklärungen sind die bernischen Gemeinden gegenseitig auskunftspflichtig.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts übermittelt die Gemeinde die Akten der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern - Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern). Dieser nimmt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vor und entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts selber. Ist mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts verbunden, wird die nach Bundesrecht erforderliche Bewilligung oder Zustimmung von Amtes wegen eingeholt.

Einbürgerungsentscheide sind stets durch Verfügung zu eröffnen.

Eine Beschränkung der Zahl der Gesuche oder deren Sistierung ohne Zustimmung der Gesuchstellenden ist nicht zulässig.

### Artikel 15

Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden können für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts seit 1. Januar 2006 höchstens kostendeckende Gebühren erheben. Bürgergemeinden können die Einkaufssumme in ihren Reglementen weiterhin frei festlegen.

### Artikel 22

Als Nachweis der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts genügt ein Auszug aus dem Protokoll über den Beschluss des zuständigen Organs oder die entsprechende Verfügung. Den Parteien ist der Einbürgerungsentscheid stets durch Verfügung zu eröffnen.

### Artikel 23

Das Gemeindebürgerrecht wird nach den Vorschriften des Bundes von den Zivilstandsbehörden beurkundet.

## **2 Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren**

### Artikel 1

Der Formularzwang ist begründet in den zahlreichen Angaben, welche gesuchstellende Personen für die Beurteilung des Begehrens zu machen haben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Angaben und Unterlagen vollständig sein müssen. Es steht der Gemeinde frei, die erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Nachfristen), wenn die Unterlagen unvollständig sind.

Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

Kommt die Initiative für die Einbürgerung von der Gemeinde selbst (ehrenhalbe Erteilung [Schenkung] des Bürgerrechts bzw. des Bürgerrechts), füllt sie das Formular selbst aus, verlangt die Zustimmung der betroffenen Person und bittet sie um die Beibringung der benötigten Zivilstandsdokumente. Die Beschaffung dieser Unterlagen durch die Gemeinde selbst widerspräche den Grundsätzen des Datenschutzes.

Der in der EbüV verwendete Begriff der «Einbürgerungsgemeinde» wird der Klarheit halber neu eingeführt.

## Artikel 2

Sämtliche erforderlichen Unterlagen sind gemäss Gesuch einzureichen.

Betreffend Registrierung ausländischer Urkunden wird ein Systemwechsel vorgenommen. Die Prüfung der ausländischen Urkunden betreffend den Personenstand erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten. Anlass dieser Änderung war die Tatsache, dass die Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit mit ausländischen Urkunden prädestiniert sind, diese Vorprüfung vorzunehmen. Alle ausländischen Urkunden, die den Personenstand betreffen, werden vorgängig zum Einbürgerungsverfahren bei der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten eingereicht und durch diese geprüft. Entsprechen die ausländischen Urkunden den gesetzlichen Anforderungen, nimmt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Registrierung der ausländischen Urkunden in den schweizerischen Registern vor. Anlässlich der Gesuchseinreichung zum Einbürgerungsverfahren sind keine ausländischen Urkunden betreffend den Personenstand mehr einzureichen (Artikel 11 EbüV). Der Personenstand der Ausländerinnen oder Ausländer ergibt sich somit aus den schweizerischen Registern, resp. den entsprechenden schweizerischen Dokumenten. Somit erübrigt sich die bisherige Regelung der Anforderungen an ausländische Urkunden.

[Da nicht sämtliche Beilagen im Original eingereicht werden müssen, bedarf es dieser Präzisierung \(vgl. den neuen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe k EbüV\).](#)

## Artikel 3

Die Gemeinde erstellt einen detaillierten Bericht gestützt auf die eingereichten Unterlagen und die durchgeführten Erhebungen gemäss der Wegleitung des Amtes für Migration und Personenstand - Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst und beurteilt die Eignung für die Einbürgerung. Die Gemeinden sind untereinander auskunftspflichtig, sofern die Auskunftserteilung für den Zweck der Einbürgerung erforderlich ist.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, den Behörden, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befassen, die für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Befragung durch die Gemeinde erfolgt gemäss einem Raster. Die Gemeinden sind frei, wie sie die Abwicklung des gemeindeinternen Verfahrens organisieren und insbesondere die Befragung durchführen.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden ausdrücklich verpflichtet, Änderungen, die seit der Gesuchseinreichung eingetreten sind, den Gemeinden resp. dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu melden und mittels Belegen nachzuweisen. Die Gemeinden haben die betroffenen Personen anlässlich der Gesuchseinreichung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Sobald das Gesuch weitergeleitet worden ist, muss der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern orientiert werden.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind die Behörden weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich zu kontrollieren oder in irgend einer Weise zu bewerten; die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung nicht von Belang. Die persönliche Befragung erfolgt stets in den Amtsräumen.

Unter der Voraussetzung, dass alle Fakten bekannt sind (beispielsweise, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Gemeinde seit längerer Zeit persönlich bekannt ist und der positiven Behandlung des Gesuches nichts im Wege steht), darf auf eine ausdrückliche Befragung verzichtet werden. Dadurch kann das Verfahren zusätzlich vereinfacht und beschleunigt werden.

[Gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV wird namentlich nicht eingebürgert, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Die einbürgerungswillige Person hat im Einbürgerungsverfahren nachzuweisen, dass kein solcher Hinderungsgrund vorliegt. Die diesbezügliche Mitwirkungspflicht wird konkretisiert.](#)

## Artikel 4

Das Kostendeckungsprinzip, das bundesrechtlich vorgeschrieben ist, wird ausdrücklich verankert. Dies gilt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 KBüG stellen, wird eine Pauschalgebühr gestützt auf das Kostendeckungsprinzip in reduzierter Höhe festgelegt. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen. Auf Gesetzesstufe wird dies ausdrücklich verlangt, indem "reduzierte Gebühren" d.h. nicht kostendeckende Kanzleigebühren vorgeschrieben werden (Art. 15 Abs. 4 KBüG).

Bürgergemeinden sind ungeachtet des Wohnsitzes und der konkreten Steuerpflicht der gesuchstellenden Personen frei, die Einkaufssumme entsprechend ihren Reglementen festzulegen (Art. 15 Abs. 2 KBüG). Die Ansätze sollen jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zu den durch die Einbürgerung erlangten vermögensrechtlichen Vorteilen (Burgernutzen) stehen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden berücksichtigen. Die entsprechenden Reglemente verhindern die Gefahr einer willkürlichen Festsetzung der Einbürgerungsabgabe.

In Absatz 4 wird ausdrücklich erwähnt, dass bei ehrenhalber Einbürgerungen der Kanton keine Gebühren erhebt. Dies aus dem Grund, weil ehrenhalbe Einbürgerungen sehr selten vorkommen und daraus resultierende Gebühreneinnahmen marginal sind.

#### Artikel 5

Der Bezug der Gebühren wird in einem eigenen Artikel geregelt. Die anfallenden Gebühren werden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund durch die Gemeinden gemeinsam in Rechnung gestellt. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Im Weiteren wird auch die Weiterleitung der für Kanton und Bund einkassierten Gebühren sichergestellt und bestimmt, dass das Verfahren erst nach Bezahlung sämtlich anfallender Gebühren seinen weiteren Verlauf nimmt. In Anwendung dieses Gebührenbezugsystems fällt die Rechnungsstellung in den Aufgabenbereich der Gemeinde.

#### Artikel 6

Die Unterlagen sind von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern grundsätzlich selbst zu beschaffen. Selbstverständlich steht es einer Gemeinde frei, generell oder im Einzelfall die Beschaffung der Unterlagen im Sinne einer bürgerfreundlichen Dienstleistung zu übernehmen, wenn sie dafür bevollmächtigt wird.

Die Person, die durch die Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht (einer bernischen Gemeinde oder einer Gemeinde in einem anderen Kanton) erwirbt, verliert grundsätzlich alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte. Dieser Verlust tritt von Gesetzes wegen (automatisch) ein. Ein oder alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte können beibehalten werden, wenn die betroffene Person eine entsprechende Beibehaltserklärung abgibt.

Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine Beibehaltserklärung abzugeben. Wird keine Beibehaltserklärung abgegeben, so tritt der Verlust sämtlicher bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte mit dem rechtskräftigen Erwerb des neuen Gemeindebürgerrechts ein.

#### Artikel 7

Auf die Behandlung des Einbürgerungsgesuches besteht ein Rechtsanspruch, sofern die erforderlichen Nachweise vorliegen. Es steht somit nicht mehr im Ermessen der Behörde, ob sie auf ein Gesuch eintreten will oder nicht.

#### Artikel 8

Sobald die übrigen Voraussetzungen nach Art. 7 KBüG für die Einbürgerung erfüllt sind, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert. Die zuständige Stelle der Gemeinde stellt dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Organ der Bürgergemeinde Antrag über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bzw. des Bürgerrechts. Die Abklärungen erstrecken sich auch auf minderjährige Kinder von Schweizerinnen und Schweizern.

Bevor ein abweisender Antrag gestellt wird, ist die gesuchstellende Person zu orientieren. Sie erhält die Gelegenheit, das Begehren zurückzuziehen.

Das Gesuch kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Personen für höchstens zwei Jahre eingestelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

#### Artikel 9

Es wird festgehalten, dass das zuständige Organ zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zwingend der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (Exekutive) ist.

Für Bürgergemeinden treten keine Änderungen ein. Sie können das zuständige Organ für die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts selbst bestimmen, weil das Schweizer Bürgerrecht nicht betroffen ist.

Im Weiteren wird dargelegt, dass die Abweisung eines Gesuches einer begründeten Verfügung bedarf. Der bundesgerichtlichen Rechtssprechung wird somit Rechnung getragen.

Wird das Gemeindebürgerrecht bzw. das Bürgerrecht erteilt oder zugesichert, ist das Gesuch mit allen Unterlagen unverzüglich dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

Zudem erwähnt Absatz 4, dass die begründete Abweisungsverfügung der Gemeinde dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu eröffnen ist. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern hat kein Beschwerderecht, hat aber die Möglichkeit, gestützt auf die Meldungen, die politischen Behörden mit Statistiken zu beliefern.

Der kommunale Entscheid der Zusicherung oder der Erteilung des Bürgerrechts kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze publiziert werden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Publikation. Die Publikation schafft aber keine Legitimation der Stimmberechtigten Beschwerde zu erheben.

#### Artikel 10

Gestützt auf die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entscheidet nicht der Regierungsrat, sondern die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts mittels Verfügung. Die Polizei- und Militärdirektion gibt der gesuchstellenden Person Gelegenheit, ihr Begehren zurückzuziehen und setzt die Gemeinde davon in Kenntnis, wenn sie die Abweisung des Gesuches erwägt. Ansonsten ist die begründete Verfügung, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht worden ist, zur Kenntnis zu bringen.

Die Polizei- und Militärdirektion (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) erlässt die vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen und veranlasst die Beurkundung im Personenstandsregister (Infostar). Anschliessend kann beim zuständigen Zivilstandsamt im Hinblick auf die Registrierung der eingebürgerten Person bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde ein Heimatschein bestellt werden.

Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts erwirbt die betroffene Person gleichzeitig das ihr zugesicherte Gemeindebürgerrecht.

#### Artikel 11

Wie unter Artikel 2 bereits erläutert, wird für ausländische Urkunden betreffend den Personenstand eine vorgängige Registrierung in den schweizerischen Registern verlangt. Alle ausländischen Urkunden, die den Personenstand betreffen, werden vorgängig zum Einbürgerungsverfahren bei der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten eingereicht und durch diese geprüft. Entsprechen die ausländischen Urkunden den gesetzlichen Anforderungen, nimmt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Registrierung der ausländischen Urkunden in den schweizerischen Registern vor. Anlässlich der Gesuchseinreichung zum Einbürgerungsverfahren sind keine ausländischen Urkunden betreffend den Personenstand mehr einzureichen. Einzureichen sind nur die unter Absatz 2 aufgeführten Unterlagen. Auch bei Ausländerinnen und Ausländern werden Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben den Ehepaaren gleichgestellt. Die erforderlichen Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Einen Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister haben gesuchstellende Personen ab vollendetem 18. Altersjahr beizubringen (Betreibungsfähigkeit). Einen Auszug aus dem Zentralstrafregister haben gesuchstellende Personen ab dem vollendeten 15. Altersjahr beizubringen. Eine Steuerbescheinigung haben Jugendliche ab dem vollendeten 16. Altersjahr beizubringen.

Die einbürgerungswillige Person hat gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV im Einbürgerungsverfahren nachzuweisen, dass sie aktuell keine Leistungen der Sozialhilfe bezieht und in den letzten zehn Jahren keine Sozialhilfe bezogen bzw. in Anspruch genommene Leistungen vollumfänglich zurückbezahlt hat. Die Mitwirkungspflicht der einbürgerungswilligen Personen wird in Buchstabe h präzisiert. Falls nachweislich keine behördlichen Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen oder deren Rückzahlung beigebracht werden können, beispielsweise weil die Daten bei den Sozialhilfebehörden nicht mehr verfügbar sind, kann das Einbürgerungsverfahren fortgesetzt werden.

Der kantonale Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) stellt verschiedene Formulare zur Verfügung, die das Gesuchsverfahren vereinfachen.

Mit Buchstabe i erfolgt die Präzisierung, dass gute Kenntnisse in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises nachgewiesen werden müssen. Dass eine Person die Amtssprache als Muttersprache beherrscht, zeigt sich bereits bei der ersten persönlichen Kontaktaufnahme mit der Gemeinde.

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e KV wird namentlich nicht eingebürgert, wer nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Die einbürgerungswillige Person hat dies mit einer Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sowie des Reisepasses, des Reiseausweises für Flüchtlinge oder der Identitätskarte zwecks Identitätsprüfung und Nachweis der aktuellen Staatsangehörigkeit zu belegen (Buchstabe k). Sie trifft auch insoweit eine Mitwirkungspflicht.

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Absatz 4 schreibt neu explizit fest, dass die einbürgerungswilligen Personen den Gemeinden anlässlich der persönlichen Vorsprache Originalausweispapire vorzulegen haben. Dadurch kann eine verbesserte Identitätskontrolle stattfinden. In den meisten Fällen dürften die Gesuchstellenden den Gemeindevertreterinnen und -vertretern jedoch ohnehin bereits persönlich bekannt sein.

#### Artikel 11a

Absatz 1: Ausländerinnen und Ausländer haben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bei der Gemeinde, bei welcher sie das Einbürgerungsgesuch einreichen werden, einen von dieser organisierten Einbürgerungstest zu bestehen. Das Absolvieren des Tests in einer anderen Gemeinde als der Einbürgerungsgemeinde oder bei einer anderen als der von der Gemeinde beauftragten Schule ist nicht möglich. Die Gesuchseinreichung bei der Gemeinde erfolgt erst dann, wenn sämtliche Beilagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 vorliegen.

Absatz 2: Die Inhalte des Einbürgerungstests sind in drei Themengebiete gegliedert:

*Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern:*

- Geografie
- Bevölkerung
- Geschichte
- Sprachen
- Religionen/Kirche und Staat
- Kultur/Brauchtum

*Demokratie, Föderalismus sowie Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger*

- dreistufiger Staatsaufbau
- Gewaltenteilung und Demokratieprinzip
- Staatsorganisation (Bund, Kantone und Gemeinden)
- Finanzierung der öffentlichen Aufgaben
- Grundrechte
- Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- Rolle der Zivilgesellschaft
- Sicherheit, Schutz und Ordnung

*Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung*

- Soziale Sicherheit (Grundlagen der Sozialversicherungen)
- Gesundheit (Grundlagen der Gesundheitsversorgung)
- Wirtschaft, Arbeit und Lebenskosten
- Bildungssystem Schweiz (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufen, Tertiärstufen)

Absatz 3: Die Rahmenbedingungen für die Prüfung, den Prüfungsrhythmus, die Lernziele und die Lerninhalte werden in der Wegleitung Einbürgerungsverfahren des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern näher geregelt. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist aufgrund des hohen Detaillierungsgrades nicht möglich. Die Verweisnorm soll eine Standardisierung der Lernziele und –inhalte mittels einheitlichen Prüfungen und Prüfungsrhythmen in der Wegleitung Einbürgerungsverfahren gewährleisten. Dies ist ein Hauptziel der Motion und auch ein Anliegen des Verbandes bernischer Gemeinden (VBG) in seiner Konsultationsantwort.

Absatz 4: Die Prüfungssprache bestimmt sich nach der Amtssprache im jeweiligen Verwaltungskreis. Der Einbürgerungstest besteht aus einem 90-minütigen schriftlichen Test. In Ausnahmefällen (z.B. Behinderungen, Analphabetismus, Illetrismus; siehe Absatz 6) kann der Test auch mündlich erfolgen. Der Test ist so auszurichten, dass Personen mit einem Sprachniveau A2 die Fragen verstehen und beantworten können. Die Antworten sind unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ein Sprachniveau A2 besitzt, zu beurteilen. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ist durch die Prüfungsaufsicht mittels Ausländerausweis zu identifizieren.



Absatz 5: Ausnahmen sind notwendig, um nicht stossende Situationen zu schaffen. Es versteht sich von selbst, dass kleine Kinder keinen Einbürgerungstest absolvieren müssen. In Analogie zum Selbstbestimmungsrecht des Einbürgerungswilligen ab 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG) wird eine Limite von 16 Jahren geschaffen. Dies gilt sowohl für Kinder, die sich selbständig einbürgern lassen, als auch für Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden. Unter 16 Jahre alte Kinder werden aufgrund ihres künftigen Aufenthaltes (Schulbesuch, Bildungsgänge) in der Schweiz mit grösster Wahrscheinlichkeit auch ohne Test über das nötige Wissen verfügen.

Absatz 6: Für geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, muss eine spezielle Lösung gefunden werden. Die Bestimmung des konkreten Vorgehens (z.B. mündlicher Test) oder die Befreiung vom Test fällt der Gemeinde zu, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird. Körperliche Behinderungen fallen grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmerebestimmung. Geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung bzw. wegen des Nicht-Lesen-Könnens oder Nicht-Schreiben-Könnens vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen werden. Die Einbürgerungsgemeinde kann in vorgenannten Fällen sowohl vom Einbürgerungstest als auch vom Besuch des Einbürgerungskurses befreien. [Es erfolgt eine analoge Anpassung wie in Artikel 11e Absatz 8.](#)

#### Artikel 11b

Absatz 1: Über den erfolgreichen Test wird eine Bestätigung ausgestellt. Der Test gilt als bestanden, wenn 60% oder mehr der Fragen korrekt beantwortet wurden. Die Bestätigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Bestätigung muss bei Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Gemeinde gültig sein und von einer bernischen Gemeinde oder von einer von der Einbürgerungsgemeinde autorisierten Schule ausgestellt sein.

Absatz 2: Der erfolgreich absolvierte Test kann nicht die Überprüfung der Eignung gemäss Artikel 14 BÜG ersetzen. Die Gemeinden müssen die Eignung weiterhin speziell überprüfen.

#### Artikel 11c

Der Besuch von Einbürgerungskursen wird inskünftig im ersten Durchgang nicht mehr obligatorisch erklärt. Beim erstmaligen Nichtbestehen des Einbürgerungstests muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller zwingend einen Einbürgerungskurs besuchen, damit sie bzw. er zum zweiten Mal zum Einbürgerungstest zugelassen wird. Der Test oder der Kurs ist grundsätzlich bei der Einbürgerungsgemeinde bzw. bei einer von der Gemeinde beauftragten Schule zu absolvieren. Eine Ausnahme gilt für gesuchstellende Personen, welche bereits über eine Bestätigung eines erfolgreichen Abschlusses des Tests einer früheren bernischen Gemeinde bzw. Schule (nicht älter als zwei Jahre) verfügen und von der Absolvierung des Tests daher befreit sind. Besteht die einbürgerungswillige Person den Einbürgerungstest auch beim zweiten Mal nicht, kann sie nicht ein weiteres Mal zum Einbürgerungskursbesuch gezwungen werden. Sie kann sich jedoch ohne weiteren Nachweis eines Kursbesuches zu einem weiteren Einbürgerungstest anmelden. Der Einbürgerungstest kann nach dem zweiten Versuch unbeschränkt wiederholt werden.

Um eine minimale Einheit unter den bernischen Gemeinden bzw. Schulen zu gewährleisten und Willkür vorzubeugen, wird für die Einbürgerungskurse ein Lektionenrahmen vorgeschrieben. Vorgegeben wird ein Rahmen von 12 bis 18 Lektionen zu 45 Minuten. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Die Themen der Einbürgerungskurse haben sich nach den Prüfungsthemen des Einbürgerungstests zu richten.

#### Artikel 11d

Absatz 1: Die Gemeinden sorgen für die Durchführung der Einbürgerungstests und Einbürgerungskurse. Sie können die Kurse und Prüfungen zusammen mit anderen Gemeinden durchführen oder an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Dies bedeutet, dass die einbürgerungswillige Person, den Test oder den Kurs bei diesem Anbieter oder diesen Anbietern zu absolvieren hat.

Absatz 2: Die Prüfungs- und allfällige Kurskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der einbürgerungswilligen Person. Um auch wirtschaftlich schlechter gestellten Personen die Absolvierung des Tests und einen allfälligen Kursbesuch zu ermöglichen, sollen die Kosten des Tests zwischen CHF 260.00 und CHF 390.00 pro Person betragen. Der Besuch eines Einbürgerungskurses sollte zwischen CHF 260.00 und CHF 390.00 pro Person kosten. Die Gemeinden regeln die entsprechenden Gebühren in ihren Gebührenerlassen.

### Artikel 11e

In Umsetzung der Motion 038-2013 Gfeller (Rüfenacht, EVP) «Sprachniveau zur Erlangung des Bürgerrechts» und in Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c KV werden für eine Einbürgerung mündliche Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 GER und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 GER vorausgesetzt. Der Minimalstandard wird damit für alle Gemeinden verbindlich angehoben. Den Gemeinden steht es zwar nach wie vor grundsätzlich frei, ein höheres Sprachniveau festzusetzen. Das Gebot der Verhältnismässigkeit setzt hier jedoch enge Grenzen.

In Übereinstimmung mit Absatz 1 befreien nach Absatz 7 Buchstabe d erfolgreich bestandene Sprachprüfungen mit dem Sprachniveau B1 GER (mündlich) und A2 (schriftlich) von der Absolvierung der Sprachstandanalyse nach Absatz 2. Es versteht sich von selbst, dass auch gleichwertige oder höhere Sprachkompetenzen als B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) GER vorgelegt werden können. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine (z.B. im Ausland) besuchte Schule und ein erlangtes Sprachdiplom anerkannt werden können.

Die übrigen Änderungen dieses Artikels basieren auf Präzisierungen des bisherigen Verordnungstextes, wie sie bereits weiter oben beschrieben worden sind. Zu Absatz 7 Buchstabe c gilt es festzuhalten, dass die dreijährige Dauer für alle erwähnten Bildungsgänge gilt und gesamthaft erfüllt sein muss. Somit ist beispielsweise von der Sprachstandanalyse befreit, wer ein Jahr lang die Volksschule und zwei Jahre lang einen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht hat. Der bisherige Absatz 8 wird präzisiert. Damit ist der besonderen Situation von Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, nach wie vor Rechnung zu tragen.

### Artikel 12

Auch im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern wird der Eintretensanspruch auf das Gesuch festgehalten, sofern die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Das Ermessen der Behörden entfällt somit.

Sind die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt, ist die Bewilligung des Kantons (Art. 8 Abs. 3 KBüG) einzuholen, bevor auf das Einbürgerungsgesuch eingetreten werden kann. Das Ausnahmebegehren ist im Einvernehmen mit der betroffenen Person zu begründen.

Die Gründe für eine Einbürgerung in einer Gemeinde ohne dass die kantonalen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, können in der Praxis sehr vielfältig und speziell sein. Aus diesem Grunde wird der Kanton auch Voranfragen beantworten.

Von der örtlichen Zuständigkeit, d.h. Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde (Ausnahme Jugendliche zwischen 15. und 25. Altersjahr, welche Schulbesuch mehrheitlich nach schweizerischem Lehrplan absolviert haben), da zwingend, kann nicht befreit werden.

### Artikel 13

Absatz 1 Buchstabe c spricht bei den Voraussetzungen nur noch von der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung. Die Erfüllung von öffentlichen und privaten Pflichten, da deckungsgleich mit der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung, wurde gestrichen. Diese Voraussetzung ist in der Praxis nicht begründbar und somit als Entscheidkriterium nicht tauglich. Zudem wird in Absatz 4 die Möglichkeit der Sistierung des Gesuches ausdrücklich geregelt.

Sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert. Bevor ein abweisender Antrag gestellt wird, erhält die gesuchstellende Person die Gelegenheit, sich rechtsgenügend zu äussern (rechtliches Gehör) und das Begehren zurückzuziehen.

### Artikel 14

Es wird festgehalten, dass das zuständige Organ zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (Exekutive) ist. Es wird weiter dargelegt, dass ein Abweisungsentscheid der Gemeinde zu begründen ist. Absatz 3 besagt, dass auch negative Entscheide der Gemeinde dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zur Kenntnis zu bringen sind. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern hat kein Beschwerderecht, hat aber die Möglichkeit, gestützt auf die Meldungen, die politischen Behörden mit Statistiken zu beliefern.



Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts werden die Akten unverzüglich dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern übermittelt.

Der kommunale Entscheid der Zusicherung oder der Erteilung des Bürgerrechts kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze publiziert werden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Publikation. Die Publikation schafft aber keine Legitimation der Stimmberechtigten Beschwerde zu erheben.

#### Artikel 15

Gestützt auf die übermittelten Gesuchsunterlagen und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts holt der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern beim Bundesamt für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

Die Beschwerde gegen eine allfällige Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 51 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts).

#### Artikel 16

Das Einbürgerungsverfahren vor dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die EbüV darf als untergeordnetes Recht keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten. Der Begriff «summarisch» ist daher zu streichen.

#### Artikel 17

Nachdem das Bürgerrecht durch die Gemeinde (Bernerinnen und Berner), oder durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Schweizerinnen und Schweizer anderer Kantone sowie Ausländerinnen und Ausländer) erteilt worden ist, erlässt der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern die vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen und veranlasst die Beurkundung im Personenstandsregister (Infostar).

Anschliessend ist das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde in der Lage, einen Heimatschein auszustellen.

#### Artikel 18

Als äusseres Zeichen des Abschlusses des Einbürgerungsverfahrens stellt die Gemeinde eine Einbürgerungsurkunde aus. Andere Bürgerrechtsausweise sind nicht mehr zulässig.

Die Einbürgerungsurkunde wird in einem würdigen Rahmen überreicht und markiert den Abschluss des Verfahrens. Der Kanton verzichtet auf die Abgabe einer eigenen zusätzlichen Urkunde, weil Kantons- und Schweizerbürgerrecht direkt bzw. indirekt auf dem Gemeindebürgerrecht beruhen. Diese Tatsache kann in der Einbürgerungsurkunde der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden. Für die Gestaltung der Urkunde bestehen im Übrigen - wie bisher - keine besonderen Vorschriften.

#### Artikel 19

Die Aufbewahrungsfrist wurde von 80 auf 50 Jahre herabgesetzt. Dies entspricht der auch für Zivilstandsämter neu seit dem 1. Juli 2004 geltenden Frist. Nach Ablauf dieser Frist sind sie innert eines Jahres zu vernichten. Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

#### Übergangsbestimmungen (per 1. Juli 2014)

Es handelt sich hierbei um eine übliche übergangsrechtliche Bestimmung, wonach dasjenige Recht gelten soll, dass bei Initiierung des Einbürgerungsverfahrens (Gesucheinreichung vor der Gemeinde) in Kraft gewesen ist. Massgebend soll der Zeitpunkt sein, wo das Gesuch vollständig eingereicht wird. Die Vollständigkeit des Gesuchs bestimmt sich nach Artikel 11 Absatz 2. Das Übergangsrecht bezieht sich einzig auf das erforderliche Sprachniveau. Die übrigen Einbürgerungsanforderungen nach Artikel 7 KV sind nach Auffassung des Regierungsrates direkt anwendbar und bereits seit dem 11. Dezember 2013 in Kraft. Die Anforderungen betreffend die Landeskenntnisse nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d KV sind zwar nicht direkt anwendbar, aber bereits umgesetzt.

## VII. Anhang

### a. Gesuchsformular für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

*Ehepaare resp. Personen, welche in einer eingetragene Partnerschaft leben und Personen mit minderjährigen Kindern, welche in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden sollen, füllen ein einziges Gesuchsformular aus. Volljährige Kinder sowie Kinder, welche voraussichtlich im Laufe des Verfahrens (bis Zusicherungsentscheid durch Gemeinde) ihre Volljährigkeit erreichen (18 Jahre), füllen ein separates Gesuchsformular aus.*

### b. Gesuchsformular für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

*Ehepaare resp. Personen, welche in einer eingetragene Partnerschaft leben und Personen mit minderjährigen Kindern, welche in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden sollen, füllen ein einziges Gesuchsformular aus. Volljährige Kinder sowie Kinder, welche voraussichtlich im Laufe des Verfahrens (bis Zusicherungsentscheid durch Gemeinde) ihre Volljährigkeit erreichen (18 Jahre), füllen ein separates Gesuchsformular aus.*

*Die Person, die durch Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht (einer bernischen Gemeinde oder einer Gemeinde in einem anderen Kanton) erwirbt, verliert grundsätzlich alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte.*

### c. **Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen oder deren Rückzahlung und von Asylsozialhilfe**

### d. Einbürgerungsgebühren

### e. Muster Einbürgerungsurkunde

**a./b./c. Formulare**

- für die Gesuchstellung um Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern;
- für die Gesuchstellung um Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern;
- für Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen oder deren Rückzahlung und von Asylsozialhilfe

Die Formulare sind abrufbar unter:

<https://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/einbuerbung/cug-gemeinden.ssl.html>

**d. Einbürgerungsgebühren****1 Gebühren an die Gemeinde****1.1 Grundsatz**

Die Höhe der Einbürgerungsabgabe ist im Hinblick auf die Erteilung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen) oder Zusicherung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen) des Gemeindebürgerrechts festzusetzen. Für die Behandlung des Gesuches dürfen höchstens kostendeckende Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken, verlangt werden.

Insbesondere für Gemeinden, die sich regelmässig mit einer gewissen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen zu befassen haben, dürfte sich die Festlegung einer Pauschalgebühr anbieten, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert. Die Höhe der Pauschalgebühr kann allerdings vom Kanton nicht empfohlen werden, weil das Verfahren für die Zusicherung des Bürgerrechts in den Gemeinden nicht einheitlich ist.

Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt, definitiv zugesichert oder das Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Im Weiteren wird auch die Weiterleitung der für Kanton und Bund einkassierten Gebühren sichergestellt und bestimmt, dass das Verfahren erst nach Bezahlung sämtlich anfallender Gebühren seinen weiteren Verlauf nimmt.

**1.2 Jugendliche**

Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, darf bloss eine reduzierte, d.h. nicht kostendeckende Gebühr verlangt werden. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

Minderjährige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentcheid volljährig werden.

**1.3 Scheitern des Gesuches**

Wird das Gesuch auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund abgewiesen, wird darauf nicht eingetreten oder wird es zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben, darf eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben werden. Aufgrund des Äquivalenzprinzips ist die Gebühr entsprechend dem angefallenen Aufwand tiefer als bei einer positiven Entscheidung (Einbürgerung) festzusetzen. Dies trifft vor allem für Gesuche zu, die infolge des Inkrafttretens der neuen Einbürgerungsbestimmungen der Initiative „Keine Einbürgerung von Verbrechen und Sozialhilfeempfängern“ infolge Rückzug des Gesuches abgeschrieben oder abgewiesen werden müssen. Bei Rückzug des Gesuches ist sogar ein vollständiger Gebührenverzicht vertretbar. Die Auslagen sind jedoch stets geschuldet.

Sofern eine einbürgerungswillige Person allfällige bereits getätigte Auslagen (z.B. Kosten Einbürgerungskurs, etc.) infolge Aussichtslosigkeit des Gesuches durch das Inkrafttreten der Initiative rückfordert, dürften solche Begehren keine Erfolgsaussichten haben. Von einem widerrechtlichen Handeln durch die Gemeinde oder den Kanton, das für eine Rückforderung notwendig wäre, ist in diesen Fällen

nicht auszugehen. Über förmliche Rückforderungen hat die Gemeinde mittels beschwerdefähigen Entscheides zu verfügen, welcher im ordentlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden kann.

## 2 Gebühren des Kantons

### 2.1 Grundsatz

Die Einbürgerungsgebühr des Kantons beträgt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch CHF 275.00 und für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährigen Kinder pro Gesuch CHF 1'100.00 und an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch CHF 1'650.00. Zuschläge werden begründet (z.B. Bewilligung von Ausnahmen vom kantonalen Wohnsitzerfordernis).

Personen, die in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können eine Stundung der Einbürgerungsgebühr beantragen.

Minderjährige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gebühren. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentscheid volljährig werden.

### 2.2 Jugendliche

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und vollendeten 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte von CHF 550.00. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

## 3 Gebühren des Bundes

Für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist von Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind eine Gebühr von CHF 100.00, von Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen eine Gebühr von CHF 150.00 und von Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind eine Gebühr von CHF 50.00 zu entrichten. Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr. (Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz, GebV-BüG).

e. **Muster Einbürgerungsurkunde**

# Einbürgerungsurkunde

Die Eheleute **Hans Muster und Anna Muster**, geboren 1. Januar 1900 und 31. Dezember 1910, wohnhaft in Musterwil, haben am 1. Juli 2000 durch Beschluss der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern das Schweizer Bürgerrecht und das Bürgerrecht des Kantons Bern erhalten.

Gleichzeitig wurden sie laut Beschluss des Gemeinderates Musterwil vom 1. Januar 2000 in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Musterwil aufgenommen.

3000 Musterwil, 31. Dezember 2000

## **Einwohnergemeinde Musterwil**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Petra Müller

Thomas Schneider